II Rel 27
56.120

H. Ref. 56(20 2°

Digitized by Google

Digitized by Google

323

D. ib. Lat: d: 14. Febr: 1739. p. Gud Sagen.

Kurtze Geschichts-Erzehlung,

Das Religions-Wesen in der Stadt und Thal Cronenberg an der Höhe betreffende.

BIBLIOTHECA REGIA DRESDENSIS

Nachdeme man die letzthin zu Regenspurg zum Vorschein gekommene gedruckte Speciem Facti cum Deductione Gravaminum denen Actis gemäß zu seyn gefunden; So will man, Weitläufftigkeit zu verhüten, sich lediglich darauf beziehen, und nebst kurtzer Berührung des Facti die zu dessen Beweis andienende Documenta und Urkunden Anfügen.

I.

Anforderst ist aus denen Geschichten des XVIden Seculi bekannt, daß Herr Landgraf Philipp der Großmüthige bey Gelegenheit der Sickingischen Fehde, nachdeme Frantz von Sickingen und seine Helffers-Helffer Hartmuth und Jacob von Cronenberg in die Reichs-Acht erkläret worden, sich der Stadt und Thal Cronenberg bemächtiget, darinnen die Evangelisch Lutherische Religion in Anno 1523. eingeführet, und solche Stadt bis ins Jahr 1541. eigenthumlich besessen, dieselbe aber cum annexis in diesem Jahr an besagte von Croneberg, unter gewissen Bedingungen und dem pacto reciproco, wiederum abgetretten habe, daß (1. die von Cronberg die Religion, welche Hochgedachter Herr Landgraf darinnen eingeführet, dem Wort des Herrn und der Augspurgischen Confession gemäß, bleiben, und soviel in ihren Vermögen wäre, handhaben, hingegen der Landgraf, im Fall Sie darum würden angefochten werden, Sie dabey schirmen und schützen; Sodann (2. Demselben und seinen Nachkommen, Fürsten zu Hessen, in Stadt und Schloß Cronenberg das Erb-Oefnungs-Recht zustehen, und kein Cronberger Gan-Erb in den Burg-Frieden ehender aufgenommen werden solte, er habe denn dem Fürstl. Hause Hessen zuvor das Erb-Oefnungs-Recht und die successivè ergangene geist- und weltliche Verordnungen beschworen und darüber seinen Revers ausgestellet; Zum Beweis des erstern, nehmlich der Advocatiæ Ecclesiasticæ Hassiacæ dienet der von Hartmann von Cronberg und seinen beyden Söhnen Philipps und Hartmann sub dato omnium sanctorum 1541. ausgestellte Religions-Revers sub No. 1. Wegen der dem Fürstl Hause Hessen constituirten Erb-Oefnung aber ist Tags darauf, den 2. Novembr. d. a. zwischen Hochgedachten Herrn Landgrafen und denen von Cronberg ein ordentlicher Vertrag und Burg-Frieden er- No. 1.

richtet, von beyden Theilen beschwohren, und von denen Letztern ein Revers zurück gegeben, auch die Käyserliche Einwilligung und Confirmation über sothanes Heßische Oeffnungs-Recht ertheilet, sodann ferner in Anno 1567. von denen von Cronberg ein anderweiter Vergleich, Krafft dessen jeder von Cronberg, ehe er sein Theil und Huldigung empfähet, auf dem Heßischen Vertrag geloben und schwöhren solle, errichtet, und von Käyser Maximiliano II. confirmiret worden; Gestalten, wenn ein Fürst zu Hessen ans Regiment, oder einer von Cronberg zu seinen Vogtbaren Jahren gekommen, und sein Erbtheil antreten wollen, letztere jedesmahl in Beyseyn eines Fürstl Heßischen Deputirten vor ihrer Huldigung den Burg-Frieden und Oeffnung sowohl, als alle von Zeit zu Zeit ergangene geist- und weltliche Verordnungen zu Cronberg mit einem Cörperlichen Eyde beschwohren, und deswegen ihre Reverse von sich gegeben haben, wie solches alles erforderlichen Falls mit denen nöthigen Documentis genugsam bestärcket werden kan.

II.

Was nun ins besondere die Evangelisch-Lutherische Religion zu Cronberg betrifft, so ist vorgedachter-massen solche schon Anno 1523. und also fast von Zeit der Reformation an von Herrn Landgrafen Philippo Magnanimo daselbst eingeführet, und nicht nur Zeit der Heßischen Inhabung, sondern auch nach der Restitution unter denen von Cronberg in ohnverrücktem exercitio allein bestanden, mithin durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de annis 1552. & 1555. bestätiget worden; Wie dann in Anno 1585. die damahlige Aelteste beyder
No. 2. Stämme von Cronberg besage Extractus sub No. 2. sich einer beständigen Kirchen-Ordnung verglichen und geordnet haben:

> Daß ihre Pfarrer und Prediger ihre Pfarr-Kinder und Predigten mit dem Heil. Gottes Wort und Sacramenten nach Einsetzung des HErrn Christi und nach Ausweisung der reinen Evangelischen Lehr Augspurgischer Confession und Apologia, wie die nunmehr über 40. Jahr zu Cronberg exerciret worden, mit Fleiß und Christlichen Eyffer versehen sollen ꝛc.

Und dabey ist es bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges, also über 100. Jahr geblieben, und von seiten derer Catholicorum sogar nichts darwieder attentiret, oder einig Exercitium ihrer Religion gesucht worden, daß vielmehr Churfürst Iohann Suicardus zu Mayntz, als einer des Stamms und Nahmens von Cronberg, vermög dessen Revers-Briefs sub
No. 3. „Num. 3. alle Burg-Frieden, Verschreibungen, Entscheids-Brief auch „successivè erfolgte geist- und weltliche gemeine Verordnungen zu Cron„berg, welche sein Vatter, Anherrn, Vettern und Vor-Eltern mit ein„ander gemacht haben, item: was Er des Landgräffischen Vertrags hal„ben zu thun schuldig und pflichtig ꝛc.

nicht nur zu halten gelobt und geschwohren, sondern auch vor seinen jungen Vettern Adam Philipps, so der Catholischen Religion zugethan gewesen,

Digitized by Google

weſen, bey ſeinen übrigen Vettern Evangeliſcher Religion, vermittelſt eines Schreibens vom 25ten Febr. 1624. ſub No. 4. dahin intercediret, daß No. 5.
Demſelben und den Seinigen der Privat-Gottes-Dienſt in der Schloß-Kirchen zu Cronberg verſtattet werden mögte, als warum beſagter Philipp Adam in einem anderweiten Schreiben vom 8. Martii d. a. ebenfalls angeſuchet hat, vid. No. 5. zum offenbahren Beweis, daß ſeiter der Re- No. 5.
formation bis hieher nicht einmahl ein privat-vielweniger publicum Religionis Catholicæ exercitium zu Cronberg geweſen, ſondern allein die Evangeliſch-Lutheriſche gantze 100. Jahr bis ad Annum 1626. mithin vor-in- und nach dem anno decretorio 1624. daſelbſt alleinig obtiniret habe.

III.

Alleine eben durch dieſe per modum precarii geſuchte Verſtattung eines privat-Gottesdienſts haben Catholici die erſte Gelegenheit, ihre Religion bey damahligen turbulenten Läufften, in Cronberg einzubringen bekommen, und am Käyſerl. Hofe durch ungleiche Vorſtellungen es dahin zu bringen gewuſt, daß Käyſers Ferdinandi II. Majeſt. in einem Schreiben vom 2. April. 1626. (worinnen jedoch notanter der 100. jährige ruhige Poſſeſſions-Stand der Lutheriſchen Religion zu Cronberg in verbis:

> Daß in Burg, Stadt und Thal Cronberg als daſſelbe nit in des Geſchlechts, ſondern andern Handen, (Sc. Heßiſcher Bothmäßigkeit) geweſt, die Augſpurgiſche Confeſſion introduciret, dabey auch bis auf gegenwärtige Stunde gelaſſen worden ꝛc. vid. extr. ſub Nro. 6. No. 6.

ſelbſt nachgegeben werden müſſen) dem Churfürſten zu Maynz Commiſſion ertheilet, in Cronenberg die reformation vorzunehmen und die Catholiſche Religion zu introduciren. Hiergegen mochten nun die triftigſten Vorſtellungen und Interceſſiones, welche Herr Landgraf Georg II. Krafft habenden juris Advocatiæ vor die von Cronberg Evangeliſchen Theils an den Käyſerl. Hoff gelangen laſſen, nichts verfangen, ſondern Catholici giengen mit Gewalt zu Wercke, und ſuchten die Lutheriſche Religion in Cronberg gäntzlich zu extirpiren; Deme ſich aber Hochgedachter Herr Landgraf mit unermüdetem Eyffer beſtändig wiederſetzet, und in Anno 1635. mit Königl. Schwediſcher Beyhülffe die de facto eingeſetzte Catholiſche Geiſtliche dimittiret und die Evangeliſch-Lutheriſche Religion in ihren vorigen Stand geſetzet hat; Und ob zwar etliche Jahr hernach Kayſers Ferdinandi III. Majeſt. dem Churfürſten zu Maynz, die Wiedereinführung der Cathol. Religion in adj. ſub No. 7. abermahls No. 7.
nachdrücklich demandiret, und Lutherani damahls der überlegenen Macht weichen und geſchehen laſſen müſſen, daß 2. Jeſuiter zu Cronberg ein- und der kurtz vorher angeordnete Evangeliſche Pfarrer M. Greuhm wieder abgeſetzt worden; So hat doch mehr hochbelobter Herr Landgraf ſich dieſer bedrängten Gemeinde, welche ſich ſo gut möglich immerfort in loco erhalten, an dem Käyſerl. Hof dermaſſen nachdrücklich angenommen, daß Käyſerl. Majeſt. in einem fernern Schreiben an Chur-Maynz vid.

No. 8. vid. adj. sub No. 8. selbst allergerechtest erkannt, „Wie sie bey denen vor-
„gebrachten Umbständen nicht befänden, daß die vorgenommene Refor-
„mation zu behaupten seyn werde; Wie aber dieses dannoch nichts
fruchten wollen, und Lutherani von der Gegenseite noch hefftiger gedruckt
worden; So hat dieser Hochlöbl. Fürst zu Beschützung der Evangelisch-
Lutherischen, und Conservation seiner hierunter gekränckten Gerechtsa-
me, nicht nur einige seiner Troupes in Cronberg gelegt, sondern auch,
nachdeme inzwischen die Friedens Handlungen zu Osnabrück zum Schluß
gekommen, die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creysses
No. 9. um Execution und Wiederherstellung der Religion in den Stand des re-
gulativi ersuchet und excitiret, vid. adj. sub No. 9. Und obwohlen Graf
Cratz, als Vormunder des jungen Grafen von Cronberg solches unter
allerhand nichtigen Einwendungen hinterstellig zu machen gesucht; So
No. 10. ist er doch vom Churfürst zu Maynz selbsten vermöge adj. sub No. 10.
zu gebührlicher Vollziehung desjenigen, wozu einen und andern Theil
der Friedens-Schluß verbindet, angewiesen, und eo ipso der Possessions-
Stand der Lutherischen Religion des anni 1624. agnosciret worden.

IV.

Es ist also in anno 1649. erfolget, daß die Stadt Franckfurth ver-
möge übertragener Gewalt und subStitution von den Creyß-ausschreiben-
No. 11. den Fürsten, Herrn Pfaltz-Graf Ludwvig Philipp vid. adj. sub No. 11.
durch ihre subdelegirte die restitution nach Vorschrifft des Instrumenti Pa-
cis würcklich vollzogen, gestalten selbige den 28. Febr. d. a. in Beyseyn
eines Fürstl. Heßischen Deputirten, die Iesuiten zu Raumung der Kirche
und extradirung der Schlüssel sowohl, als aller dazu gehöriger Vasorum
angehalten, solche denen von Cronberg zugestellet, und die Iesuiten in-
nerhalb 3. Tagen zu emigriren angewiesen, folglich alles in den Stand,
wie es primo Ianuarii 1624. circa Religionem zu Cronberg gewesen, her-
gestellet haben, worauf dieser Actus mit einem solennen Danck-Fest ge-
schlossen worden, wie solches die von gemeldten Franckfurthischen subde-
No. 12. legirten an ihre Committenten erstattete Relation sub No. 12. umbständ-
licher zeiget.

V.

Nach geschehener Restitution ist das Exercitium Lutheranæ Religionis zu
Cronberg, ohne sonderliche Anfechtung von Anno 1649. bis zur Erlö-
schung des Cronbergischen Mann-Stamms, welches anno 1704. erfolget,
und noch weiter hinaus, in ohnunterbrochener Possession geblieben, und
haben die von Cronberg, sonderlich Hartmuth und Johann Daniel in
anno 1664. sodann Johann Nicolaus und Hartmuth in anno 1680. bey
Beschwöhrung des Burg-Friedens sich verbindlich gemacht, und nach
No. 13. denen Anlagen sub No. 13. & 14. reversiret, daß sie dem zwischen dem
& 14. Fürstl. Hause Hessen und ihren Vorfahren im Jahr 1541. verglichenen
Religions-Revers ebenfalls bekräfftigen und demselben getreulich geleben
wolten.

Es massete sich zwar Graf Crafft Adolph Otto Catholischer Religion
ver-

verschiedener Neuerungen an, und wolte sich des Regiments zu Cron-
berg, ohnerachtet er weder gehuldiget, noch den Burg-Frieden dem Her-
kommen nach beschwohren, unterfangen, suchte auch sonst in viele Wege
seine Vettern von Cronberg wieder die pacta in Ecclesiasticis sowohl als
Politicis zu beeinträchtigen: Weilen aber Herr Landgraf Ludwig lobseel.
Andenckens sich derer letztern auf ihr Anruffen angenommen, und zu
Aufrechthaltung der alten Verträge und der Evangelischen Religion sei-
ne Soldatesca in Cronberg verleget, besage derer Anlagen sub No. 15. & N. 15.
16. So kame es anfänglich durch Vermittelung hochgedachten Herrn & 16.
Landgrafen zu gütlichen Tractaten, und übergabe gedachter Graf selbsten
ein project circa Ecclesiastica vid. adj. sub No. 17. Krafft dessen die Luthe- No. 17.
rische Religion in ihrem vigor zu Cronberg ohnbeeinträchtiget gelassen,
kein Coexercitium verstattet, und allein dem Grafen der privat-Gottes-
dienst vor sich und seine Domestiquen proprio sumtu auf dem Schlosse
gegönnet werden solte. Wie aber die gütliche Handlungen sich verschla-
gen und die Sache zur weitläufftigen Rechtfertigung gediehen, gleich-
wohlen mehrgedachter Graf sich coram Notario selbst huldigte und sich
der Obrigkeit und Regiments zu Cronberg anmassete; So wurde ihme
dasselbe von dem Herrn Landgrafen in dem sub No. 18. angehenden Schrei No. 18.
ben anno 1674. nicht nur härtiglich verwiesen, und der ungebührliche
Actus annulliret, sondern auch derselbe ehender nicht zu Ge- und Ver-
bott zugelassen, bis er denen vorhandenen Verträgen gemäß, præstanda
præstiret und den Burg-Frieden in Beyseyn der Heßischen Deputirten
in anno 1680. gewöhnlicher massen beschwohren und seinen Revers ausge-
stellet gehabt. Indessen wurde ihme sein privat-Gottesdienst auf dem
Schlosse auf seine eigene Kosten gestattet, welchen jedoch er durch einen
auswärtigen Catholischen Geistlichen, wie sich dessen noch viele aus der
Evangelischen Burgerschafft erinnern, versehen lassen; Ja es wurden die
verstorbene Catholische nicht einmahl auf den Kirchhoff zu Cronberg, son-
dern an einem andern nahe gelegenen Catholischen Ort begraben, und im
übrigen nicht das geringste gegen das freye Exercitium Religionis Luthe-
ranæ attendirt, vielmehr auch sothaner Cathol. privat-Gottesdienst, nach-
deme der Graf verstorben und Cronberg auf einen Lutherischen Herrn,
in der Person Johann Niclaus von Cronberg, gefallen, wieder aufge-
hoben, und die Lutherische Religion sowohl in der Schloß- als Stadt-Kir-
che, vor wie nach, ohne jemandes Hinderung alleine geübet.

VI.

Wie auch dieser Iohann Nicolaus von Cronberg als der letzte seines
Geschlechts verstorben, und die Stadt und Thal Cronenberg an das
Ertz-Stifft Maynz gekommen, hat der Churfürst Anselm Franz bey der
in Anno 1704. den 18. Iulii eingenommenen Huldigung der Evangel.-sch-
Lutherischen Burgerschafft zu Cronberg, besage Extractus Instrumenti No-
tarialis sub No 19. nicht nur die Versicherung gegeben, sie bey ihren wohl- No. 19.
hergebrachten Freyheiten und bey dem Exercitio Religionis nach Anleit
der Reichs-Abschieden, Instrumenti Pacis und Friedens-Schlüssen unge-
kräncket zu lassen, sondern es ist auch diese Versicherung nachgehends in
anno 1714. von der Chur-Mayntzischen Regierung vigore adj. sub

Digitized by Google

3016 324

No. 20. No. 20. wiederhohlet und die manutenenz der Lutherischen Religion und Ceremonien nochmahls versprochen worden.

VII.

Wie wenig aber dieses gehalten worden, und wie sehr man Chur-Mäyntzischer Seits die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Cronberg in ihrem wohlhergebrachten alleinigen exercitio Religionis gegen alle so alt als neuere theuer beschwohrne Verträge, Burg Frieden, Reversales, Profan- und Religions-Friedens-Schlüsse, wie auch gegen die in contradictorio nachdrücklich behaubtete und von Catholicis selbst eingestandene mehr als 200jährige possession und eigene Versicherungen seit jüngern Jahren turbiret, und ihnen alle ersinnliche Drangsaalen zugefüget habe, solches ist in der Eingangs angezogenen gedruckten Deductione Gravaminum ausführlich gezeiget worden, und ist wohl aus dem bisherigen unverantwortlichen Verfahren der Chur-Mayntzischen Beamten und Geistlichen, anderst nicht zu schliessen, als daß man dahin ausgehe, die Evangelisch-Lutherische Religion zu Cronberg gäntzlich zu eliminiren, da man eines Theils dieser armen Evangelischen Gemeine die Administration ihrer Geistl. Gefälle entzogen, und solche zu andern unerlaubten Gebrauch verwendet, folglich sie endlich mit der Zeit ausser Stand setzet, ihre Kirchen- und Schul-Diener zu salariren, und die höchst-nöthige Reparationen der Kirchen- und Schul-Gebäuden zu bestreiten: Andern Theils aber zu ihrer äusersten Bekränckung und Turbirung ihrer Sacrorum den neuerlich angefangenen Catholischen Kirchen-Bau mit allem Fleiß gantz nahe an ihre Kirche gesetzet und damit gleichsam einen Stein des Anstosses, und den Grund zur völligen Tilgung der Evangelisch-Lutherischen Religion geleget, ansonsten auch in Politicis sie mit solchen unerträglichen pressuren beleget und abmattet, daß sie endlich sacra mutiren, oder von selbst emigriren müssen.

VIII.

Nun haben zwar des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt
No. 21. Hochfürstl. Durchl. in denen Anlagen sub No. 21. & 23. Ihro Chur-
& 23. Fürstl. Gnaden hierunter die beweglichste Vorstellungen gethan, und
umb Abstellung dieser unjustificirlich- und Reichs-Constitutions-wiedri-
No. 22. gen Attentaten ersuchet; Es ist aber weiter nichts, als die sub No. 22.
& 24. & 24. angehende unhinlängliche Antwort, und dabenebst dieses erfolget, daß denen armen Leuten nur noch härter zugesetzt und sie dadurch genöthiget worden, bey dem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht umb Hülffe und Manutenenz zu bitten; Alleine auch dieses, und das darauf bloß um Bericht erkannte Schreiben diente nur zu gröfferm Elend und Bedrängnuß der Lutherischen Gemeinde, inmassen Catholici ihren bittern Haß gegen jene bey aller Gelegenheit und sonderlich der zum Schein angeordneten Commission allzuklar an den Tag gegeben, und die Lutherische Burgerschafft mittelst Einlegung Dragoner und Soldaten dergestalten in Schrecken gebracht, daß selbige, um denen Insolenzien derer Soldaten und harten Execution zu entgehen, sich mit Hinterlassung Weib

und

Digitized by Google

und Kinder ins Elend begeben, und bey denen benachbarten, die ſich ihrer mitleidend angenommen, über einen Monath lang aufhalten, inzwiſchen das Ihrige mit dem Rücken anſehen, und der inſolenten Militz gleichſam Preyß geben müſſen, wie dieſes alles die inzwiſchen bey dem Hochlöbl. Corpore Evangelicorum zu Regenſpurg eingereichte weitere Deduction ihrer Gravaminum mit mehrerm ergiebet.

Es wird alſo dieſes Hochpreyßl. Corpus das Elend dieſer äuſerſt gedruckten Gemeinde zu behertzigen, und ſich vor ſelbige bey Käyſerl. Maj. dahin nachdrücklich zu interponiren geruhen, damit die oberzehlte nicht leicht erhörte und im Reich zu groſſem Anſtoß gereichende proceduren und Thathandlungen anforderſt gäntzlich abgeſchafft, einfolglich der mit Gewalt angefangene und bis faſt zur perfection betriebene Catholiſche Kirchen-Bau nicht nur hinwieder demoliret, ſondern auch die beſagter Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinde gröſten theils entzogen- und ad alios uſus profanos verwendte geiſtliche Gefälle reſtituiret, demnach alſo dieſelbe bey ihrer privative wohlhergebrachten freyen Religions-Ubung ohne Geſtattung eines Simultanei ſowohl, als vornehmlich auch bey ohngeſtörter Verwaltung ihrer geiſtl. Gefälle ohne Handeinſchlagung derer Catholiſchen forthin ohnbekränckt gelaſſen, mithin ausweislich obangeführter Special-Verträg und Umbſtänden ſowohl, als in Krafft und vermög der unumbſtößlich oballegirten Reichs-Grund-Geſetzen alles in den Stand, wie es vor denen geklagten Neuerungen geweſen, durchaus hergeſtellet werden möge.

Beylagen:

Num. I.

Ich Hartmann von Cronberg, bekenne für mich vnd meine Söhne, nehmlich Philips Hartmann vnd Walther. Nachdeme der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Philips, Landgraff zu Heßen ꝛc. Graff zu Catzenelnbogen ꝛc. Mein Gn. Herr ꝛc mir meinen Theil am Crombergk gnädiglich wieder zuſtellen will und wirdt, daß ich Seinen Fürſtl. Gn. bey gutem Glauben und Treuwen zugeſagt vnd verſprochen habe, daß ich vnd meine Söhne die Religion, ſo Seine Fürſtl. Gn ietzt in Cromberg anrichten laſſen hat, auß dem Wort des HErrn, der Augſpurgiſchen Confeſſion gemäß, bleiben laſſen, und daß ich und Sie denſelbigen ſoviel in Unſerm Vermögen iſt, handhaben wollen, ohne alle Gefährdte. Dargegen hat ſeine Fürſtl. Gn. vns gn. zugeſagt, ob mir oder meinen Söhnen darumb Anfechtung begegnen ſolte, vns dabey gn zu ſchützen und zu ſchirmen, vnd das zu Vrkundt habe ich Hartmann, mein Inſigel hieran thun hencken, vnd Wihr Philip vnd Hartmann ſeine Söhne bekönnen, daß ſolche Zuſage mit unſerm

Willen geschehen ist, vnd gereden auch solches also vor vns steht und vest zu halten, was vnser Vatter sich verschrieben hat; Vnd des zu Urkundt, haben Wihr auch vuser Insigel neben vnsers lieben Vatter Insigel thun hencken an diesem Brief der geben ist ahm Tag Omnium Sanctorum An. Dni. 1541.

(L.S.) Hartmann von Cromberg. (L.S.) Philips von Cromberg. (L.S.) Hartmann von Cromberg jun.

Copia. Num. 2.

Kirchen-Ordnung

Wie die wohlmeinendt bedacht/ auch den Pfarrern/ Schul- umd Kirchen-Dienern allhier zu Cronberg sich deren gemeß zu halten, vorgelegt worden.

DEmnach ein jede Christliche Obrigkeit, sich ihres höchsten, auch GOtt wohlgefälligen Ambts und Beruffs, aus dem Wort Gottes genugsam zu erinnern weiß, daß Sie, nehmlich Kirchen und Schulen mit reinen Gottesfürchtigen und Erbaren Lehrern und Predigern vor allen Dingen bestellen soll.

So haben Wir Hartmuth der Elter und Johann Eberhard, als dieser Zeit die Aeltiste beeder Stämm von Cronberg, Uns nachfolgender Kirchen-Ordnung vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen beeder Stämm daselbst, heut dato zu Endt benannt, beständiglich verglichen und vereinbaret.

Wollen und befehlen auch hierauf, daß Unsere Pfarrer und Prediger Ihr Pfarr-Kinder, und Predigten mit dem Heiligen GOttes Wort und Sacramenten nach Einsetzung des HErrn Christi und nach Ausweisung der reinen Evangelischen Lehr Augspurgischer Confession und Apologia, wie die nunmehr über die vierzig Jahr in Unsern Kirchen alhie und zu Eschborn, GOtt Lob! heilsam exercirt worden (darauf auch ein jeder ankommender Kirchen-Diener und Schulmeister examinirt, und vor schrifftlicher Ubergebung solcher seiner Confession nicht zugelassen, auf, oder angenommen werden) mit Fleiß und Christlichen Eyffer versehen sollen ꝛc.

Dem zu Urkund seind dieser Kirchen-Ordnung zwo gleiches Innhalts unter Unser Hartmuths und Johann Eberhards obgenannt Subscription und aufgedruckten Insiegel originaliter gefertigt, darum einen jeden zukünfftigen Pfarrern zu besserer Nachrichtung, Abschrifften mitgetheilet werden sollen, derselben sich, durchaus gemeeß haben zu verhalten.

Digitized by Google

ten. Actum & Datum den 13. Monaths Tag Aprilis, im Tauſend fünff Hundert und Achtzig fünfften Jahr.

Daß diß Kirchen-Ordnungs Exemplar, dem von unſer hochgebietenden Herrſchafft, Hartmuthen dem eltern, Churfürſtl. Maynziſchen Hoffmeiſter und Johann Eberharten, Burggraffen zur Kayſerl. Burg und Stadt Friedberg, auch Churfürſtl. Maynziſchen Rath, als den Eltiſten deren beeder Adelichen Stämmen von und zu Cronberg ꝛc. Gevettern, unſchriebenen, und mit deren angebohrnen Inſiegel bedruckten Original auffgehabte unſere Collation, gleichlautend befunden ſey. Bekennen wir hernach unterſchiedlich bezeichnet.

Leonhard Dietrich M.
Abraham Weſterfeldt.

Wendel Gereum, Diener.
Johannes Cratinus, Diener.
Sebaſtianus Rodthaupt, Schuldiener
Petcr Reus, Glöckner.

Copia. Num. 3.

Wir Johann Schweickardt von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Erz-Biſchoff, des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien, Erz-Canzlar und Churfürſt ꝛc. Als einer des uhralten Adelichen Stamms und Nahmens von Cronberg, und Weyl. Hartmuthen des Eltern von Cronberg ſeel. hinterlaſſener eheleiblicher Sohn, Erb- und Lehens-Folger bekennen und thun kund offentlich und mit dieſem Brieff, ob Wir wohl nach tödlichen Hintritt jeztgedachts Unſers lieben Vatters ſeel. Andenckens, die Uns zu- und anerwachſene Erb- und Lehenſchafften Unſern Brüdern ſeel. gutwillig zu ihren beſſeren Aufkommen zu brauchen und zu nieſen, aus brüderlicher Affection vorbehaltlich Unſers eigenthümlichen Rechtens überlaſſen, und derwegen die Huldigung bey den Cronbergiſchen Unterthanen nicht geſucht, daß jedoch und ſintemahl ermelte Unſere Brüder bald nach einander todts verfahren, und Uns derwegen das Unſerig ſelbſt zuverwalten nunmehr gebühren und obliegen will, wie bey Unſern Vettern Johann Eberharden, und Hermann, beeden von und, zu Cronberg uns zu Gelobung des Burgfriedens und Leiſtung darbey gewöhnlicher herkommenen Schuldigkeit erbotten und um die Huldigung obgemelter Cronbergiſcher Unterthanen gnädiglich angehalten, daß Uns dieſelbe beneben obangeregter Gelobung des Burgfriedens von ermelten Unſern Vettern (obwohl anfänglich deswegen ſich etwas Mißverſtands ereignen wöllen) verwilliget worden, wir Uns auch mit ihnen einer gewiſſen Zeit, nehmlich Montags den Sieben und zwanzigſten May alten, und Sechſten Junii neuen Calenders, gegenwärttigen Sechszehen hundert Eilfften Jahrs (doch zu ohnverfänglicher künfftiger Conſequenz) verglichen, auch darauf zu Cronberg uff jezt bemelten Tags früher Tags-Zeit in der Perſohn, als einer von Cronberg erſchienen ſeynd, und Uns die gewöhnliche Burgfriedens-Pflicht zu leiſten zugemuthet worden, Wir auch darauf als einer von Cronberg in Treuen gelobt

und geſchworen haben, alle ſolche Burgfrieden-Verſchreibungen, Entſcheids-Brieff, auch ſucceſſive **erfolgte Geiſt- und weltliche gemeine Verordnungen zuhalten** / von Unſers Schloß Cronbergs wegen, als Unſere von Cronberg Vatter, Anherrn, Vettern und Vor-Eltern mit eingemacht haben, nach laut derſelben Burgfrieden, Verſchreibungen und Entſcheids-Brieff, die darum gemacht und verſiegelt ſeyen: Gereden und geloben gegenwärtig, in Krafft dieß Brieffs, alle Stück, Puncten und und Articul, wie die geſchrieben ſtehen und begriffen ſind, zu den vorgeſchriebenen Burgfrieden und Endſcheids-Brieffen, als die obgenannte unſere Vor-Eltern, Vatter und Vettern, gelobt und geſchworen, ebenmäßig auch die neue Verein-Vergleichung und Erleuterung des alten Burgfriedens, ſo durch Unſern Vatter Hartmuthen den Eltern und Unſere Vettern Caſparn ſeeligen, und Johann Eberharden alle von Cronberg von beyder Stämm wegen den 9ten Jan. anno 1567. uffgericht, und durch Kayſer Maximilian auf dem Reichs-Tag zu Speyer anno 1570. confirmiret worden, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, wie Wir dann dießfalls vor Uns als Churfürſt, noch Unſern Ertz-Stifft durch dieſen Actum das wenigſt ſuchen oder prætendiren, ſondern Uns als einer von Cronberg in einen und andern dem Herkommen und Brauch gemäß bezeigen und bequemen wollen, ohne alle gefährde und Argeliſt. Was Wir Krafft derſelben neuen Verain, des jetzigen und künfftiger Zeit habenden gemeinen Obmanns wie auch **des Landgräfiſchen Vertrags halben** zuthun ſchuldig und pflichtig ſeynd, das wöllen Wir Uns, immaſſen von Unſerm Vatter und Nettern von Cronberg beſchehen, gleichfalls hiermit auch verbunden, **gelobt und geſchworen** haben. Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir als einer von Cronberg, wie mehrgemeldt, Unſer Inſiegel an dieſen Brieff thun hencken. So geben und geſchehen Cronberg, den Sieben und zwanzigſten Monaths Tags Maji alten, und 6. Jun. neuen Calenders Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo undecimo.

LS

Num.

Copia

Num. 4.

Schreibens/ so weyland Churfürst Johann Schweickhard, mit eigner Hand, an Johann Schweickharden von und zu Cronberg seel. geschrieben, darinnen J. Ch. Gn. umb Einraumung der Schloß-Capellen zu Cronberg, vor Dero Jungen Vettern, den Grafen von Cronberg, anhalten, den 25. Febr. 1624.

S. P. Freundlicher lieber Vetter; Nachdem mein junger Vetter sich zu verheurathen resolvirt, und sein Wohnung zu Cronberg anzustellen Vorhabens; Nun ist Euch bekannt, in was Religion er auferzogen, dabey auch verbleiben wird, damit aber sein Exercitium neben den seinigen auch haben könte, verhoffe Ich, Ihr und andere meine Vettern sollet kein Bedenckens haben, Ihme in der Schloß-Kirchen zu zulassen, darüber euer Resolution erwarten; Welches in Vertrauen nicht verhalten können, will es bey meinen Vettern auch suchen, beschiehet allein Ungelegenheit zu verhindern, so sich leichtl. zutragen könte, GOtt treulich befohlen. Datum Aschaffenburg den 25. Febr. anno 1624.

Jo. Suicardus Archi-Episc. Mogunt.
mppr.

Copia

Num. 5.

Schreibens/ Herrn Graffen von Cronberg seel. an Johann Schweickart von und zu Cronberg auch seel. darinnen Er ihm erinnert, des Churfürstl. Schreibens, wegen der Schloß-Capell zu Cronberg ꝛc. den 8. Martii 1624.

Mein freundlichen Gruß und Dienst, jederzeit zuvor, Freundlicher herzliebster Vetter! Es ist mir von Grund meines Hertzens leyd zu hören, daß sich der Vetter so übel befindet, hoffe aber nicht, daß es weede etwas zu bedeuten haben; Wolte GOtt ich hätte der Zeit, den Vetter selber zu besuchen, kan aber vor dießmahl nicht seyn, wolte auch gern wissen, was sich der Vetter auf die Frag, die Ich in Nahmen Meines gn. Herrn gethan, ercläret habe, antreffend die Schloß-Kirche zu Cronberg, weil Ich dann die Gelegenheit nicht habe, selber zu dem Vettern zu kommen, will ich gebetten haben, er wolle mir es schrifftlich zu wissen thun, dann es mein Herr von mir wird wissen wollen; Hoffe nicht,

daß Ihr mir dieſe meine Bitte werdet abſchlagen, und erwarte noch heut einen Antwort. Datum Monfort in Eil den 8. Martii 1624.

Des Vettern dienſtwilligſter Freund, Diener und Bruder bis in Todt.

Adam Philips von Cronberg.

Nota: Dieß Schreiben hat Herr Graff mit eigner Hand geſchrieben.

Copia. Num. 6.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer / auch zu Hungern und Böheim König ꝛc.

Ehrwürdiger Neve und Churfürſt; Uns iſt von ſicheren Orthen umſtändlicher Bericht gethan, und in Unterthänigkeit referirt worden, welchergeſtalt in Deiner Liebd. und Deroſelben Vor-Eltern uhraltem Stamm-Haus, Burg-Stadt und Thal Cronberg, als daſſelbe ſambt alle Zugehör nicht in des Geſchlechts-ſondern andern Handen geweſt, die allein ſeeligmachende Catholiſche Religion abgeſchafft, und hingegen die Augſpurgiſche Confeſſion introducirt, dabey auch bis auf gegenwärtige Stund, als aus imgleichen Eiffer der Gan-Erben ſelbſten, darbey gelaſſen worden.

ſcil. Ao. 1532.

Wann wir aber neben dieſem auch gewiſſe Nachrichtung erlanget, das unterſchiedliche des Geſchlechts der von Cronberg, ſonderlich Deiner Liebd. Bruder Hartmuth, geweſener Rath und Ambtmann zu Höchſt und Hoffheim, wie ingleichen noch unlängſt Deroſelben Vetter, Hermann von Cronberg, nach erlangten gnugſamen information, aus eigener Bewegnuß, zu der Catholiſchen Religion getretten, auch beede, wie und welcher geſtalt zu beſagtem Cronberg ein recht Chriſtliche Catholiſche Reformation angeſtellet werden könnte, und fürzunehmen wäre, ihnen jederzeit eiffrig angelegen ſeyn laſſen, Inmaſſen denn jetztgedachter Dr. Liebd. Vetter Hermann von Cronberg in ſeinem Todes-Bett dieſen ſeinen Chriſtlichen Eyfer in Gegenwart vieler Adelichen und anderen Perſohnen öffentlich zu bezeugen, jetzt bemelt Reformatinos-Weeſen in alle Weege zum höchſten gebetten habe.

Wann nun als Römiſchen Käyſern, dieſes auſſer Acht und länger anſtehen zu laſſen, keineswegs gebühren will, ſondern wir an allen Orten, alſo auch an dieſem Ort, ob der Ehr GOttes feſtiglich zu halten, inſonderheit aber Uns als Eigenthumbs-Herren, dieſes Reformations-Weeſen anzunehmen, daſſelbe auch bey Unſeren eigenthümlichen Unterthanen

nen zu befördern und ins Werck ſetzen zu laſſen, Uns vor allen Dingen ſchuldig erkennen.

Als haben Wir eine Nothdurfft zu ſeyn erachtet, Dr. Liebd. hieran in Gnaden zu erinnern, Denſelben hiermit gnädiglich befehlend, Sie wollen diß Ihren Vettern ſeeligen embſiges Begehren, in Erwegung hiers in vieler Chriſtlichen Seelen Heil und Wohlfarth gelegen iſt, in ſonderbahre Obacht nehmen, berührte Reformation ins Werck ſetzen, und dieſelbe nunmehr ohnverzüglich vornehmen, dafern ſich aber dieſer Unſeren gnädigſten Verordnung jemand, wer der auch ſey, unter einigem prætext ungebührlicher Weiſe wiederſetzen, und Dr. Liebd. an dieſem GOtt wohlgefälligen Werck zu hindern ſich unterſtehen würde, denſelben wollen Wir, auf Dr. Liebd. gehorſamſte Erinnerung und gebührliches Anſuchen, nach Beſchaffenheit der Sachen, uff vorhergehende rechtmäßige Erkändtnüß, mit geziemender unnachläßlichen Beſtraffung anzuſehen nicht unterlaſſen: Dr. Liebden aber werden der Sachen recht zu thun, und hieran Unſerm gnädigſten ernſtlichen Willen, gehorſamlich zu vollbringen wiſſen, Dero Wir mit beharrlichen Gnaden jederzeit wohl beygethan ſeyn und verbleiben. Geben in Unſere Stadt Wien, den andern Aprilis, in Sechszehenhundert, Sechs und zwantzigſten, Unſern Reichs des Römiſchen im ſiebenden, des Hungariſchen ins achten, und des Böheimiſchen im neundten Jahre.

Ferdinand.

Iſt den rechten wahren Käyſerl. Original uf vorhergangene Collation allerdings gleichlautend befunden worden.

Johannes Kreiß, utriusque auctoritatis Notar. publ. in fidem.

Peter Henrich von Stralendorff.
Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

M. Arnoldin von Clarſtein.

Copia. No. 7.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürſt ꝛc. Wir machen Uns einigen Zweiffel nicht, Dr. Liebden werden gute Wiſſenſchafft haben, derentwegen auch bey Dero Churfürſtl. Cantzleyen die beſte Nachrichtung finden, aus was erheblicher und rechtmäßigen Urſachen, die in GOtt ruhende Käyſerl. Maieſt. Unſers freundlichen geliebten Vatters und Herrns, Kayſer Ferdinand des andern Liebd. Chriſtmildeſten Angedenckens noch unter dato den andern Aprilis des Sechzenhundert ſechs und zwanzigſten Jahrs, Dr. Liebd. Anteceſſore, geweſen

Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, weyland Johann Schweikards seehgen Liebd. gnädiglich auferlegt und anbefohlen haben, daß dieselbe nehmlichen an Ihrer geliebten Vor-Eltern, eigenen Stamm-Haus, Burg, Stadt und Thal Cronberg, das Exercitium Catholischer Religion, welches damahlen, als die Herrschafft Cronberg in dieses Geschlechts Handen nicht gewest, abgeschafft worden, ohne längern schädlichen Verzug, wiederum introduciren sollen, mit Anhang ernstlicher Bedrohung, dafern sich jemand, wer der auch seye, dieser Ihrer Majest. und Liebd. gnädigster Verordnung unter einigem prætext ungebührlicher Weis zu widersetzen, und diß GOtt wohlgefällige Werck zu hindern, sich unterstehen würde, Sie denselben mit unnachläßigen Bestraffung ansehen wolten.

Demnach Uns nun die Ehrsame, auch wohlgebohrne Unsere liebe Andächtige, und des Reichs Getreue, Johann Reinhard Frey-Herr von Metternich, Thum-Probst zu Maynz und Stadthalter zu Halberstadt, und Hugo Eberhard Craz Graf zu Scharpffenstein Thumsänger zu Maynz, als Cronbergischer Pupillen Vormunder unterthänigst flagend zu erkennen gegeben, daß obwohl die Catholische Religion, in besagter Stadt Burg und Thal Cronberg, dieser Ihrer Majest. und Liebd. gnädigsten Verordnung gemäß, die folgende Jahr über, dergestalt in florirendem unturbirten Exercitio, ohne männiglichst Beschwerden und Einred, beständig erhalten worden, sich doch ohnlängsthin, bey damahln eingerissener und überhand genommener Schwedischer Macht, Unser bestelter Obrister Lieutnant Johann Philipps von Cronberg gelüsten lassen, mit Hindansetzung angezogener Kayserl. Befelchs und darinnen angedroheter Bestraffung ungeachtet, wieder alt hergebrachte, sowohl als noch jüngere, aufgerichte Cronbergische Verträg, sogar auch deme im Heil. Reich publicirten Religion- und Profan-Frieden zuwieder, das Exercitium Augspurgischer Confession aigenthätiger Weis einzuführen, auch durch seinen Vettern Rheinharden von Gielspitzheimb, seinen gevollmächtigten Anwald in besagter Stadt Cronberg Burgermeistern, Rath und gesambter Burgerschafft einen Lutherischen Prædicanten, auch ungeachtet hierwieder eingewender contradiction, protestation, auch Erinnerung dem Käyserl. Rescripto einverleibter Straf offentlich fürzustellen, wie dieses aber also hingehen, und unbestrafft zu lassen gar nicht gemeynt, sondern wie Wir Uns nicht weniger schuldig erkennen, jedermännigliech bey seinen wohlerlangten Rechten zu manuteniren, also auch obernannte Cronbergische Vormunder und Pupillen bey oberwehnter Käyserl. Verordnung und ihrem freyen Exercitio Reügionis Catholicæ zu erhalten und zu schützen ꝛc.

Hierumben so haben Wir Dr. Liebd. dessen hiermit gnädig und freundlich erinnern, beneben auch Ihro allen vollkommenen Gewalt hiemit ufftragen wollen, gnädigst befehlend, daß dieselbe Ihro, dieses Werck mit allem Eyfer wohl angelegen seyn lassen, und in Krafft dieser, unser Käyserlichen Commission, anfänglich alles und jedes, was von ermeltem Johann Philipsen von Cronberg oder dessen Gewalt-trägern mit Aufstellung des Prædicanten wiederrechtl. verübt worden, allerdings cassiren und aufheben, darauf dann auch dem Rath, gemeiner Burgerschafft und Un-

Unterthanen der Stadt-Burg- und Thal Cronberg, einen wohl qualificirten Catholischen Priester, der eines guten exemplarischen Wandels und Lebens seye, zum Pfarrherrn daselbsten fürstellen, demselben auch von Unsertwegen ernstlich einbinden wollen, daß sie diesem Unserm gemessenen Befehl und Käyserlicher Verordnung in allem pariren, und gehorsamlich nachkommen, auch mehrbemeltem Thum-Probsten und Thumsängern, als verordnete Cronbergische Vormunder in Vormundschaffts Nahmen wohlberechtigten ungezweiffelten Pfarrsetzung unturbirt ruhiglich verbleiben lassen sollen; Wofern sich aber mehrernannter Johann Philipps von Cronberg oder jemand, in desselben Nahmen, oder wohl auch ein ander, wer der auch immer seyn möchte, dieser Unserer wiederhohlter Käyserl Verordnung in einigerley Weis wiedersetzen, oder Dr. Liebd. und offtgedachten Vormünderen an diesem Uns billig, und insonderheit angelegenem Werck Hinderung zu thun, sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen Unserer Käyserl. ernsten unnachläßigen Straff, gewißlich gewärtig seyn, wie dann Dr. Liebd. in ein und anderm, den Sachen recht zu thun, und Uns den Erfolg zu Unserer gnädigsten Nachrichtung, mit dem ehisten zu berichten, nicht unterlassen wollen; Dero Wir mit Freundschafftl. Kayserl. Gn. und allem guten wohl beygethan verbleiben; Geben uff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 27. Iunii Anno 1637. Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungerischen im zwölfften, und des Boheimbischen im zehenden.

Ferdinand ꝛc.

P. H. v. Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestat. proprium.

An Chur-Maynz.

Arnoldin von Clarstein.

Copia. Num. 8.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

EHrwürdiger ꝛc. Was Wir Deiner Liebd. unterm dato 27. Iunii des verwichenen 1637ten Jahrs, auf allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, der Cronbergischen Vormundschafft Cronbergischer Lini, wegen Wiedereinführung eines Catholischen Priesters, in der Burg-Stadt- und Thal Cronberg, und Abschaffung des daselbst bey dem Schwedischen Unweesen aufgestellten uncatholischen Predigers, für ein Käyserl. Commission gnädiglich aufgetragen, dessen werden sich Dr. Liebd. noch guter massen erinnern.

Nun mögen Wir Dr. Liebd. nicht verhalten, was gestalt nach diesem in Anno 1638. nicht allein die Cronbergische Vormundschafft Ybischer

30261

ſcher Lini, ſondern auch mit und neben derſelben, Landgraf Georgens zu Heſſen ꝛc. Liebd. wider berührte Reformation zu Cronberg, daß nehmlich ſelbige ſowohl in Krafft des Religions-Friedens, als wegen gewiſſer Verträg, geſchwornen Burg-Friedens und ausgehändigter Cronbergiſchen Reverſalen nicht ſtatt haben könne, zum höchſten beſchweret und umb Abſchaffung des exercitii Catholiſcher Religion, und hingegen wider Einführung der Augſpurgiſchen Confeſſion allerunterthänigſt angehalten und gebetten haben.

Ob Wir nun zwar ſolche einkommene Beſchwerden den Cronbergiſchen Vormündern Catholiſchen Theils umb ihre ſchrifftliche Nothdurfft dargegen einzubringen, noch ſub dato 2. May nechſt abgewichenen 1639ten Jahrs gnädigſt communicirt, iſt doch bis dahero bey Uns nichts, als ein bloſſes Anbringen pro prorogatione termini, ſo auch unter heutigem dato auf 2. Monat peremptorie verwilligt, eingebracht, hingegen aber von obgedachtes Landgraf Georgens zu Heſſen ꝛc. Liebd. ein anderwertiges allerunterthänigſtes Memorial, darinnen gantz inſtändig umb caſſation der vorgenommenen Reformation nochmahlen gebetten wird, übergeben und eingeliefert worden, immaſſen Dr. Liebd. aus Abſchrifft mit mehrerem zu erſehen.

Wann dann zum Fall die narrata angebrachter maſſen bewand, wir nicht befinden, wie die vorgenommene Reformation zu behaupten ſeyn werde.

Als haben Wir Deiner Liebd. als in dieſer Sach geweſenen Commiſſario, die von mehr benanntes Landgrafen Liebden einkommene Beſchwerden, hiemit einſchlieſſen wollen, mit dem Freund-gnädiglichen Geſinnen, und Begehren, ſie wollen ſich hierüber alles Fleiß informiren, und daran ſeyn, daß hiebey alle Weitläufftigkeit verhütet, und darneben den Catholiſchen von Cronberg kein Unbilligkeit zugezogen werde, ſo wir Dr. Liebd. zu erinnern, eine Nothdurfft erachtet und verbleiben Derſelben mitl. Geben in Unſerer Stadt Wien den 16ten Ianuarii Anno 1640.

Copia Num. 9.

Hochwürdiger ꝛc.

Ew. Liebd. mögen Wir hiemit freundlich nicht verhalten, mas maſſen Wir und Unſer Fürſtl. Haus Heſſen, in Schloß, Stadt und Thal Cronberg vor der Höhe, Krafft vorhandener Verträge, von lang erſtreckten Jahren her, unterſchiedene Gerechtſame, und unter andern auch dieſes hergebracht, daß des Orts keine andere Religion, als

als der unveränderten Augspurgischen Confession gestattet werden soll; Nachdem nun solcher Unserer und Unsers Fürstl. Hauses wohl hergebrachten Gerechtsam zum grossen Nachtheil von Seiten deren von Cronberg Catholischer Linj in anno 1626. unbefugte Enderung vorgenommen, ohnlängsten aber durch den allgemeinen Frieden-Schluß in causis Religionis alles wiederumb in vorigen Stand, wie es in anno 1624. gewesen, zu setzen verordnet und beschlossen, und dann vor andern, die ausschreibende Fürsten jedes Creyses zu Executorn verordnet worden, dannenhero die von Cronberg Ybischer Linj, als welche der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession zugethan, bey Uns sich angemeldet, und Uns um Cooperation der restitution halber unterthänig angelanget. So ersuchen Ew. Liebden Wir demnach hiermit freundlich, Sie geruhen als ausschreibende Fürsten dieses Ober-Rheinischen Creyses und in Krafft des Frieden-Schlusses verordnete Executores, es ohnbeschwert dahin zu richten, damit von denen von Cronbergk Catholischer Linj denjenigen, was der Frieden-Schluß obberührter Cronbergischen Restitution halber dißfalls mit sich bringt, nachgelebt, und alles in causa Religionis und sonsten wiederum in den Stand, wie es in anno 1624. gewesen, gesetzt werde, allermassen bey Ew. Liebden auch obbemelte von Cronbergk Ybischer Linj selbst sich hierunter gebürlich anmelden werden. Erwarten hierauf Ew. Liebd. freundlicher willfähriger Erklärung und seind Deroselben zu freundlichen Dienst jederzeit geflissen willig. Datum Darmstadt den 4. Decembr. 1648.

An Herrn Bischoff zu Worms
und Pfaltzgrav Ludwig
Philipps.

Copia. Num. 10.

Unsern freundl. Dienst und was Wir Liebs und Guts vermögen zuvor/ Hochgebohrner Fürst/ besonder lieber Freund.

Ew. Liebden Schreiben vom 4. dieses stylo vet. haben Wir zurecht geliefert empfangen, und darob lesent mit mehrem vernohmen, was massen die Uns freundlich ersuchen, den Würdig- und Hochwohlgebornen Unsern Dhom-Custorn zu Meintz Grav Crazen als Gräflichen Cronbergischen Vormund dahin zu erinnern, damit Er in Krafft des ohnlängst getroffenen Friedenschlusses, das Kirchen- und Religion-Wesen zu Cronberg wiederumb in den Stand setzen möge, worin sich derselb anno 1624. befunden.

Mögen Ew. Liebd. Nachrichtl. darauf mit pergen, welchergestalt Wir von ermelt. Graf Cratzen bereits vorhero berichtet worden, das

Ew. eben

eben zu obangedeuten Ende, die interessirte Partheyen sich erster Tagen einer Zusammenkunfft vergleichen und in ein und anderm nach Nothdurfft vnderreden würden, dahero es dann vielleicht einiger weitern Anmahnens nit bedörfftig sein möchte. Nichts destoweniger haben Wir Ihnen Unsern Dhom Custorn zur gebürlicher Vollziehung desjenigen, worzu einen und andern Theil der Friedenschluß verbindet in Schrifften gnediglich erinnert, der Hoffnung lebend, er demselben gebührend nachkommen vnd allerseits Partheyen daruf sich in Guete undereinander dergestalt entscheiden sollen, daß weder Ew. Liebden noch einiger anderer Bemühung ferner vonnöthen seyn werde. Vnd Wir verbleiben Ihro zu angenehmer freund-nachbarlicher Dienst-Erweisung bereitwillig. Datum Würtzburg den 23ten Decembr. 1648.

Johann Philips von Gottes Gnaden erwählter zu Ertz-Bischoven zu Maintz und Churfürst ꝛc.

E. L.

Dienstwilliger Freund und Nachbar.

An
Herrn Landgraven zu Hessen.

Johann Philip C. Fr.

Copia Num. II.

Von GOttes Gnaden Ludwig Philip/ Pfaltzgraff bey Rhein und Herzog in Bayern.

EHrsame Weise ꝛc. Wir mögen denselben nicht verhalten, daß Uns von beyden Gebrüdern Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg alhier gegenwärtig unterthänigst vorgebracht worden, welchergestalt in der Gan-Erbschafft Cronberg in dem Exercitio der Augspurgischen Religion, nach dem 1624ten Jahr allerhand Neuer- und Verhinderungen beschehen wären, und ob sie wohl um Restitution, vermöge des Friedenschlußes bey Hrn. Graff Cratzen zu Maintz, als des jungen Herrn Grafen zu Cronberg Ihres Vettern Vormunden nachgesucht, auch des Herrn Churfürsten zu Maintz Lbd. selber Erinnerung gethan, hetten sie doch darauf keine Willfahrung erhalten können, auch des Herrn Bischoffen zu Wormbs Lbd. als mit ausschreibender Fürst sich der Execution gewehret, und Uns derohalben mit Erinnerung Unsers ausschreibenden weltlichen Fürsten-Ampts Uns unterthänigst gebeten, daß Wir entweder vor Uns, oder durch die Stadt Franckfurt, zu deren sie das Vertrauen hätten

ten, Sie ſich darzu verhoffentlich nicht ungeneigt werd erfinden laſſen, die Reſtitution gedachten Exercitii und was davon dependiren mag, wieder im vorigen und ſonderlich den Stand, wie der ſich in gedachtem 1624. Jahr daſelbſt befunden, ins Werck richten laſſen wollen.

Wann dann nicht mehr als billig iſt, daß dasjenige, was Inſtrumentum Pacis und daruf erfolgte Kayſerl. Edictum, auch der Stände anweſende Geſandten zu verſchiedenen mahlen neben den andern, auch an dieſen Ober-Rheiniſchen Crayß ausführ- und beweglich gelangen laſſen, zu Beruhigung Unſers geliebten Vatterlands ins Werck zu richten und zu vollziehen. Uns aber, weil der Ort nicht an der Hand die Entlegenheit etwas davon abhalten will, und aber der Friedenſchluß unter andern vermag, daß auch die Vollſtreckung durch Hülff der nechſten Garniſonen geſchehen ſoll; Als wollen Wir dieſelbige günſtig erſucht haben, dieſe Verrichtung ohnbeſchwert den Intereſſenten zum Beſten über ſich zu nehmen, und es dahin zu richten, zuförderſt aber mit frl Erinnerung, und dafern dieſelbe je nicht helffen, noch den Nachdruck erhalten wolten, uf was Weiß es dem Friedenſchluß gemäß zu geſchehen ſeyn möchte, daß alles zu bemelten Cronberg wieder in den Stand geſezt werden möge, wie es in gedachten 1624ten Jahr den 1. Jan. geweſen. Gleichwie nun hieran geſchiehet, was der Friedenſchuß und deſſen Execution erheiſchet, alſo ꝛc. Datum Creutznach den 18 Febr. anno 49.

Ludwig Philips Pfaltzgraf.

An
Hrn. Burgermeiſter und Rath zu Franckfurt.

Copia Num. 12.

Relation über die Cronenbergiſche verrichtete Commiſſion.

Wohl-Edle/ Geſtrenge/ Edle/ Veſte/ Hochgelehrte/ Ehrenveſte/ Fürſichtige/ Hoch- und Wohlweiſe/ Gebietend- und Großgn. Herren.

Wie Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, neben den beeden Königl. Cronen Franckreich und Schweden, wie nicht weniger Chur-Fürſten und Ständ des Heil. Reichs, haben bey einen General Friedens-Tractaten, zu Münſter und Oßnabrüg, under andern, expreſſe ordinirt und heilſamlich verſehen: Daß alles dasjenige, was in Zeit des wehrenden Kriegs in Eccleſiaſticis, Aenderung erlitten;

wiederum in den Stand, wie solcher den 1. Jan. des 1624. Jahrs sich befunden, restituirt werden solle, und solches zwar dergestalt, daß das alleinige fundament der gantzen Friedens-Transaction, Restitution und künfftiger observanz sey, die am 1. Jan. 1624. gehabte Possession, und ohne Krafft alle Exceptionen, welche aus dem etlicher Orten eingeführten Interims-Exercitio, oder für- oder nachgehenden allgemeinen oder Special-Verträgen oder entstandenen Strittigkeiten, oder auch decidirten Sachen, oder auch Decretirten, Mandaten, Reſcripten, Paritoriis, Reverſalibus, Litispendentiis oder allen anderen prætexten und Gründen genommen werden mögen. Alles mehrern Inhalts in Inſtrumento Pacis Suecico Art. 5. §. 2. & 9. begriffen.

Wann aber Reichs- und Landkündig, daß zu bemeldtem Termino, nemblich den 1. Jan. 1624. in dem Adelichen Ganerben Hans und Stadt Cronburg vor der Höhe allein das Exercitium Augſpurger Confeſſion in Übung geweſen, und erſt zwey Jahr hernach daſelbſten Aenderung geſchehen, denen Augſpurger Confeſſions-Verwandten die Kirchen und was davon dependirt entzogen, und die Catholiſche Religion introducirt und eingeführt worden. Dannenhero einfolgentlich vermög oballegirten Inſtrumenti Pacis dieſe neuerliche Religions-Mutation auch wieder reſtituiret, und auf den Fuß des 1. Jan. 1624. geweſten Zuſtands gäntzlich und allerdings eingerichtet werden müſſen und ſollen.

Als haben ſich deſſen die Wohl- Edelgebohrne und Geſtrenge Herren Hartmuth und Johann Daniel von und zu Cronberg Gebrüdere erinnert, und dannenhero nachdem Sie des Herrn Biſchoffen zu Wormbs Fürſtl. Gnaden auch ſchon zuvor darum unterthänig zugeſchrieben, aber keiner Antwort gewürdigt worden, dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Ludwig Philippſen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Niederbayren unterthänig erſucht und gebetten, daß Se. Fürſtl. Gnaden als dieſes Ober-Rheiniſchen Craiſes ausſchreibender Fürſt, ſich dieſer Commiſſion unterziehen, und dieſelbe in Gnaden Werckſtellig machen ſolten.

Nachdemahlen aber Ihren Fürſtl. Gnaden ſowol wegen Entlegenheit des Orts und dahero erforderter Speſen, als auch anderer vielfältigen occupationen willen unbequemlich ſeyn wollen, Sich des Wercks ſelbſten anzunehmen: Als haben Dieſelbe unterm dato Creutznach, den 1/11 Febr. dieſes Jahrs, vermög der Beylag Lit. A. Ew. St. Herrl. und Gnaden angeſunnen, daß Sie Sich zu ſolchem Werck ſubdelegiren laſſen, und beſagte reſtitution zu Cronburg wieder einführen wolten. Welches Begehren auch nicht allein der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Georg Landgrav zu Heſſen ꝛc. wegen ihrer Fürſtl. Gnaden dabey verſirenden eigenen Intereſſe nach Inhalt der Beylag Lit. B. ſondern auch die wohlgedachte beede Herren Gebrüdere von und zu Cronberg vermög derſelben Schreibens und Memorials Lit. C. D. inſtändig urgiren und daß man ſich der Sachen förderlichſt annehmen wolte, inſtantiſſime begert haben.

A. Pfaltzgräfiſch Schreiben.

B. Landgräfiſch Schreiben.

C. D. Cronberg. Schreiben und Memorial.

Obwolen

A.M.C. 343

Obwolen nun Ew. St. Herrl. und Gn. wol wünschen mögen, daß diese Commission jemand anderem uffgetragen worden, in reiffer Erwegung jedoch, daß dieselbe zu Execution des allgemeinen Friedens gerichtet und nothwendig effectuiret seyn müsse; So haben Sie Uns Befelch uffgetragen, auch zu solchem End mit Instruction und Vollmacht, wie die Copien E. und F. ausweisen, versehen, daß wir uns nacher Cronberg erheben, und diese obbemelte Commission, nach der Norma und Richtschnur, des Instrumenti Pacis, Werckstellig machen solten. Deme zu Folge, seind Wir den 26. Febr. negst verwichen daselbst ankommen, und haben sobald denen Herren Patribus Iesuitis, als welchen die beede Kirchen im Schloß und der Stadt eingeräumet gewesen, Unsere Ankunfft und obhabende Commission notificirt, mit Begehren, daß Sie sich zu Uns einfinden, und dieselbe anhören und vernehmen solten: Es haben aber dieselbe zu uns zu kommen constanter recusiert, und daß Sie von keiner Commission wüßten, noch dieselbe anhören könnten, uns zur Antwort wissen lassen, mit dem ferneren fast unbescheidenen Andeuten, Wir möchten gleichwol selbsten zu ihnen kommen, und was Wir anzubringen, bey ihnen in ihrem gefreyten Haus ablegen solten.

E. und F. Instruction und Vollmacht.

Als wir ihnen nun darauf zurück bringen lassen, daß die Commission von Hochgedachten des Herrn Pfaltzgrafen Fürstl. Gnaden, die deswegen von Käyserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen, als ausschreibender Fürst dieses Ober-Rheinischen Craises in Instrumento Pacis authorisirt wären, herrührte, und wir dahero verhoffen wollten, daß Ihre Fürstl. Gn. Sie den respect tragen, sich zu Uns begeben, und, was Wir in Mandatis haben, vernehmen würden. So ist darauf und zwar nach der dritten Hin- und Wiederschickung der eine Pater sammt einem Notario und einem zur Catholischen Religion getrettenen Burger erschienen, und als Wir begert, daß er auch seinen Collegam zu sich erfordern wolte, hat er zur Antwort gegeben, daß, was er thete alles wolgethan wäre, und würde sein Collega alles approbiren, und præoccupirete alsobald, daß er zwar erschienen, aber sich der Commission nit untergeben könte. Ihnen were von dem Pfaltzgraven nichts wissend, Sie dependirten von Ihren Chur-Fürstl. Gn. und dem Herrn Graf Kratzen, wie auch ihrer Obrigkeit, was ihnen Dieselben bevelcheten, deme müßten Sie nachkommen; hätten gehört, daß Wir Soldaten mitgebracht, hoffeten Wir würden kein Gewalt an ihnen verüben: Eben dieses repetirte der Notarius fast gleiches Innhalts, und liesse dabey mit unterlauffen, daß man in Tractaten stünde, beederley Exercitia anzurichten und neben einander passiern zu lassen. So wäre die Commission auch einseitig und des Herren Bischoffen zu Wormbs Fürstl. Gnaden nit dabey: Auch der Herr Graf Kratz, als Vormund des Herrn Grafen nit citirt noch eingeladen. Mit Begehren ihnen Zeit zu geben, daß sie nacher Mayntz spediren, und den Herrn Graf Kratzen dessen auisiren könnten. Hierauf haben Wir ihnen zuvorderst das Pfaltzgrafische Commissions-Schreiben in originali vorgelesen, deßgleichen den Innhalt des Landgrafischen Schreibens communicirt mit der fernern Andeutung, daß jetztbesagte des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden ein eigne Persohn deputirt, welche dieser Commission beywohnen solte. Auch hätten Ihre Churfürstl.

Digitized by Google

Gnaden zu Mayntz darum gute Wissenschafft: Und daß des Herrn Grafen Kratzen Hochwohlgebohrnen Gnaden unangesehen Ihro von denen Herren von Cronberg, davon allbereit notification geschehen, nit eben were formaliter denuncirt worden, seye deswegen hinterblieben, weil Ihro Hochw. Gnaden wohlvermuthlich ungern selbsten bey diesem Actu würden erschienen seyn, und man bey dergleichen Commissionen, die Partheyen gegen einander, weil alle Contradiction, Appellation, Protestation, in Instrumento Pacis verworffen, nit hören könte, also doch die Citation umsonst und überflüßig gewesen wäre. Gewalt betreffend, begehrten wir keinen zu üben, hätten auch die Soldaten zu unserer Convoy und keineswegs zu dieser Commission mitgenommen. Die Haupt-Sach betreffend, könten sie aus dem Instrumento Pacis, welches Wir ihnen vorgelegt, ersehen, daß alles, was in Ecclesiasticis Aenderung gelitten, wieder auf den Fuß des 1. Jan. 1624. ohne einige Exception und Wiederred, gesetzt werden müste. Nun wüßten Sie selbsten, daß in dem Schloß und Stadt Cronberg selbiger Zeit notorie kein Catholisch Exercitium, sondern allein der Augspurgischen Confession gewesen, dahero die Rechnung leichtlich zu machen, daß diese Restitution præcise erfolgen und geschehen müste. Sie wolten dabey vernünfftig erwegen, daß diese Sach nit nur dieses adeliche Gan Erben Haus und Stadt Cronberg concernirte, sondern von dem statu publico dependirte, und bey den General-Friedens-Tractaten, da des Herrn Graf Kratzen Hochw. Gnaden unter den Ständen den Vorsitz und das erste Votum gehabt, gar reiflich überlegt und ponderirt, auch alles præcise concludirt worden wäre, daß also keine Contradiction noch Difficultät gegen die Execution oder Restitution der Possession mehr statt habe. Habe aber der Herr Graf von Cronberg ratione petitorii noch einige Gerechtsame oder prætension; So wäre Ihrer Gnaden unbenommen, dieselbe, restitutione facta, zu prosequiren, wie in Instrumento versehen. Uber das wolten Sie ihnen zu Gemüth gehen lassen, daß wenn man hier difficultire, und an anderen Orten dergleichen, so werde nirgends kein Volck abgeführt, oder exauctoriert, kein Ort von der Garnison evacuirt, und also der effectus Pacis gehindert, so werde ihnen unverborgen seyn, was im Land zu Würtenberg, desgleichen zu Sultzbach für reformationes vorgegangen, desgleichen, was zu Augspurg passire, und daß Chur-Bayern, wie eyffrig auch Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sonsten in der Religion wären, seine eigne Soldatesca zu Restitution des Raths und Evangelischen Wesens, Hand anlegen liesse. Wie man nun Dero Orten sich Cathol. Seiten, Friedliebens Willen, bequemet; Also bäte man Sie auch der raison statt zu geben, und deme, was nit anderst sein könnte, nit zu recalcitriren. Darauf der Pater geantwortet, er wäre nit sui Iuris, sondern müsse seiner Obrigkeit folgen, und wolte gebeten haben, Ihme bis auf folgenden Tag Dilation zu vergönnen, darmit er nacher Mayntz spedireu könnte. Welches Wir verwilligt, und hat er den Notarium, neben einem andern dahin abgefertigt.

Den 27. Febr. Morgen hat des Herrn Landgrafen Fürstl. Gnaden Herr Abgeordnete der Edle, Veste und Hochgelehrte Herr Johann Hellwig Smoldt, genannt Schütz, uns ein Creditiv nach besag der Beylag

Lit. G.

N: 345.

Lit. G. überschickt, und daß Wir Ihme eine Stund, Uns anzusprechen ernennen wolten, begert, deme Wir solches zu seinem Belieben gestellt, immassen Er gleich eine halbe Stund hernach erschienen, und præmissis Curialibus sein Anbringen dahin abgelegt: Der Durchleuchtige sein gnädiger Fürst und Herr, hätte gantz gerne verstanden, daß Euer St. Herrl. und Gnad. sich dieser Commission unterzogen hätten. Es wäre ein Christl. und Gottsel. Werck in den Friedens-Tractaten klar und deutlich fundirt und begriffen. G. Landgrafisch Creditiv.

Und weil wegen eines Vertrags, zwischen Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Fürstl. Haus an ein- und dem Adelichen Gan-Erben Haus Cronberg an andern Theil, Ihre Fürstl. Gnad. Pars und mitinteressirt wären, sonderlich deswegen, weil ein jeder Gan-Erb ein leiblich Aeydt schweren muste, das Exercitium Augspurg. Confession in Cronberg unbekränckt zu lassen, so gar daß auch des Herrn Churfürsten Johann Schweickhardten von Cronberg Churfürstl. Gnaden Christlöbl. Angedenckens den Aydt selbsten geschworen, und darüber einen Revers, nach besagter Copie Lit. H. ausgelieffert: Als hätten sie ihne zu dieser Commission geordnet, uns zu animiren, davon nit auszusetzen, bis alles effectuirt und vollenzogen seye. H. Johann Schweickhards Churfürst von Maynz Revers.

Auf dieses haben Wir Uns der gnädigen Begrüssung der Abordnung, und mitgetheilter Communication unterthänig bedanckt und erbotten, bey der Sachen alles dasjenige zu verfügen und zu thun, was zu Erhaltung des abgesteckten scopi thunlich und nothwendig seyn würde, so fern allein solches Unserer obhabenden Instruction und Befelch nit entgegen lieffe.

Wir haben so bald auch den Patribus Iesuitern part davon geben, damit sie seheten, daß dieses Geschäfft nit sowohl von Ew. St. Herrl. und Gnaden als von höhern Orten getrieben werde.

Eodem haben auf unterschiedlich Nachfragen, ob die nacher Maynz geschickte wieder zurück kommen, die Herren Patres anmelden lassen, und ist zwar nur der eine sambt dem Notario wieder erschienen, die haben vorgebracht, daß Ihre Hochw. Gnaden Herr Graf Kratz sich ob dieser Commission gar hart beschwere, und Willens wäre, selbst nach Franckfurth zu reisen, und mit Ew. St. Herrl. und Gnaden davon zu reden, Sie wären bereit zu Höchst, bäten umb Copien des Pfaltzgrafischen und Landgrafischen Schreibens, sich darin zu ersehen. Er der Pater hat Schreiben aufgezeigt von dem P. Rectore zu Maynz, darinn ihme befolchen wird, keines wegs von seiner Station zu weichen, sondern es auf den Gewalt ankommen zu lassen. Auf genommene Unterredung haben Wir erstlich die begehrte Copien verwilligt und geliefferet, für das ander uns erklärt, daß wir den Trompeter anhero schicken wolten, zu vernehmen, ob Ihre Hochwürd. Gnad. allhie sich befinden, und wessen wir Uns weiter zu verhalten, immassen geschehen, wie hierunten gemeldet werden solle. Im übrigen ist den Herren Patribus nochmahlen zu Gemüht geführet worden, man sehe wohl, daß sie moras nectirten, aber darmit wäre der Sachen nit geholffen,

R.A.C. 346

holffen, darüber es lange Discurs gegeben, so hiehero zu repetiren zu lang werden wolte.

Den 28. Febr. Morgends seynd bey Uns der Heßische Herr Gesandte, wie nit weniger die beede Herrn von und zu Cronberg, desg'eichen die Raths- und Gerichts-Personen daselbsten erschienen, und haben flehentlich umb Gottes Willen gebeten, die Sach zu beschleunigen, und das wol angefangene Werck auszuführen, welches auch unterschiedliche von denen benachbarten Orten expresse ad hunc actum zusammen beruffene Pfarrherren gar starck urgirt, die wir aber zur Gedult, und daß wir des Trompeters erwarten müsten, angewiesen haben;

Eodem, Nachmittags als der Trompeter zwischen 3. und 4. Uhren von Ew. St. Herrl. und Gnad. Schreiben zurück gebracht, und wir daßselbe denen Herrn von Cronberg communicirt, mit Vermeldung, daß wir den Patribus, vermög jetztmahliger Instruction uff beweglichst zusprechen, und sie zur Restitution und Ausweichung sub comminatione pœnæ Instrumento Pacis insertæ erinnern, da sie aber Difficultæt einwerffen solten, wären Wir, nach beſag der Beylag Lit. I. befelcht, ihnen noch 8. Tag Zeit zu geben, für welches die Herren von Cronberg gar starck gebetten, mit Vermeldung, was Sie auf diese Commission bereit für grosse Spesen gewendet, und daß durch solche Dilation den Jesuitern erst Anlaß gegeben werde, das Werck in ein Stecken zu bringen, wir seynd aber uff Unserer Instruction bestanden, und haben uns darauf selbsten zu ihnen verfügt, alle obige motiven und rationes wiederholet, denselben die grosse Verantwortung, die sie ihnen selbsten durch Verhinderung des Friedens auf den Hals ladeten, zu erkennen gegeben und gebetten, sich zu bequemen. Darauf sie geantwortet sie müsten es zum Gewalt ankommen lassen, und könten anderster nit thun. Wir haben dagegen protestiret, daß wir gegen sie kein Gewalt zu brauchen begerten, sondern daß sie vielmehr alle Discretion und Ehrerbietung von uns verspürt hätten; Herr Graf Kratz wäre auch nit zu Franckfurt, und lägen wir auf grossen Unkosten, derowegen sie sich eines gewisses schleunig resolviren wolten, sonsten wir unsern Rückweg nacher Haus nehmen müsten, und wolten unschuldig seyn, an deme, was daraus erfolgen könnte. Auf solches haben die Herren Patres angefangen, daß sie sich demjenigen, was das Conclusum Pacis mit sich brächte nit opponiren könnten, was sie gethan, hätten sie auf Befelch gethan, hier wären die Schlüssel an der Wand, wann wir sie nehmen wolten, könten sie es geschehen lassen, mit Begehren ihnen noch 3. Tag zu vergönnen, in der Stadt zu bleiben, und alles das Ihrige folgen zu lassen; darauf wir uns bedanckt, die Schlüssel genommen, und sie versichert, daß ihnen nit ein Feder von den Ihrigen zuruck bleiben, ihnen auch drey Tag in der Stadt zu bleiben, unverwehrt seyn solte. Als nun eine Viertelstund hernach die Herren von Cronberg sambt dem Herrn Obristen Benzen in das Zimmer eingetreten, haben wir dem ältern Herrn von Cronberg die Schlüssel gelieffert, und sowohl den Herren Gebrüdern als den Patribus wegen allerseits Fried-fertiger Verrichtung gratulirt, und uns wieder zurück ins Logiament begeben.

I. Franckfurthisch Schreiben von 28. Febr. 1649.

Nach

Digitized by Google

347.

Nach unseren Abtreten haben die Herren von Cronberg selbsten mit den Herrn Patribus, der Kirchen-Mobilien halber tractiret und sich dermassen wol verstanden, daß sie nit allein den Schlüssel zur Schloß-Kirchen, den wir bey den andern hangend gewesen zu seyn vermeynt gehabt, sponté extradiret, auch daß sie auf selbige Kirchen gäntzlich renunciret haben wolten, sich erklärt, sondern auch sobald das Pfarr-Haus abgetreten, und alle die Mobilien so vormahls zu der Kirchen gehört, und sich annoch befunden, gelieffert, daß man allerseits in einer Stunde mit einander content und zufrieden gewesen, darauf die Patres in ein ihnen assignirt Logiament gegangen, und mit Speis und Tranck vom Schloß aus versehen worden.

Den 1. Martii des Morgens, hat man den ersten Gottesdienst der Augspurg. Confession nach, doch mit den ritibus, wie selbige bey der Kirchen zu Cronberg allezeit gebräuchig gewesen, mit grossen Frolocken der Bürgerschafft daselbsten verrichtet, anfänglich das Te Deum Laudamus andächtig musiciret, darauf das Geistl. trostreiche Lied: Nun freut euch lieben Christen Gemein ꝛc. gesungen, die Predigt gehalten, und nach Vollendung derselben und gesungenen hymno: Veni Sancte Spiritus &c. zween junge Pfarrherrn ordinirt, und denselben das Heil. Abendmahl gereicht, und darmit die gehaltene erste Kirchen-Devotion, nachdem die Evangelische desselben II. Jahr etliche Monat nach der Nördlinger Schlacht, und zuvor auch etliche Jahr beraubet gewesen, geendigt. Der Allerhöchste wolle solchen in Gnaden erhalten, und diese Restitution von oben herab benedeyen und segnen. Sobald darauf haben beede Herren von und zu Cronberg sich zu uns in unser Losament verfügt, und gegen Ew. St. Herrl. und Gn. wegen übernommener Commission sich dienst- und fleißig bedancket, denen sobald der Rath und Gericht gefolgt, und ebenmäßig ihre Dancksagung abgelegt, dagegen wir wieder die Nothdurfft beobachtet, und solches alles Ew. St. Herrl. und Gnaden zu referiren fleißig übernommen haben. Worauf wir ohne Zeitverlierung uns auf den Weg gemacht, und noch selbigen Tags glücklich und wohl hier eingelangt seyn, E. St. Herrl. und Gnad. daß sie so wichtiges Werck uns anvertrauen wollen, gehorsamen Danck sagend, mit hertzlichem Wunsch, daß unsere Verrichtung also ausgefallen sein möge, daß dadurch GOttes Ehr, die Erhalt- und Fortpflantzung seines Heil. Worts, wie auch die effectuirung des lieben edlen und werthen Friedens befördert werde. Signatum Franckfurth den 5. Martii 1649.

Ew. St. Herrl. und Gn.

Gehorsame

Concordat præsens copia cum originali, in fidem. Signatum Franckfurth am Mayn den 17ten Novembr. 1738.

(L. S.) Stadt-Cantzley allda.

Digitized by Google

Copia. Num. 13.

Zu wissen/ als im Jahr 1541. zwischen dem Fürstl. Haus Hessen an einen, sodann denen Adelichen von und zu Cronberg am andern Theil, ein solcher Religions-Revers abgeredet und verglichen worden, wie von Worten zu Worten hernach folget:

Ich Harmuth von Cronberg bekenne für mich und meine Söhne, nehmlich Philips Hartmann und Walter; Nachdem der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips Landgrafe zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen ꝛc. Mein gnädiger Herr, mir meinen Theil an Cronberg gnädiglich wieder zustellen will, und wirdet, daß Ich seinen Fürstl. Gnaden bey gutem Glauben und Träuen zugesagt, und versprochen habe, daß Ich und meine Söhne, die Religion, so sein Fürstl Gnade ietzt in Cronberg anrichten lassen hat, aus dem Wort des HErrn der Augspurgischen Confession gemeß bleiben lassen, und daß Ich und Sie dieselbigen soviel in Unserm Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefehrde; dagegen hat auch sein Fürstl. Gnade Uns gnädiglich zugesagt, ob Mir oder meinen Söhnen darumb Anfechtunge begegnen solte, Uns dabey gnädiglich zu schützen und zu schirmen, und des zu Urkunde hab Ich Hartmann mein Insiegel hieran hencken und Wir Philips und Hartmann seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit Unserm Willen geschehen ist, und gereden auch solches also vor Uns steth und fest zu halten, was Unser Vatter sich verschrieben hat, und des zu Urkunde haben Wir Unser Insiegel neben Unsers lieben Vatters Insiegel thun hencken an diesen Brief, der geben ist am Tag omnium Sanctorum Anno Domini Tausend Fünfhundert Viertzig eins.

Daß Wir solchen Vergleich und Abred Unsers Theils hiermit nochmahls bekräfftiget, und demselben treulich zu geleben versprochen haben, und dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Adel. angebohrne Ring-Pittschafft hierunter getruckt. So geschehen zu Cronberg am 24. Novembris Anno 1664.

Harmuth von und zu Cronberg. L.S.

Johann Daniel von und zu Cronberg. L.S.

Num.

Copia Num. 14.

Zu wissen als im Jahr 1541. zwischen dem Fürstl. Haus Hessen an einem sodann denen Adelichen von Cronberg am andern Theil ein solcher Religions-Revers abgeredet und verglichen worden, wie von Worten zu Worten hernach folget:

ICh Hartmuth von Cronberg bekenne vor mich und meine Söhne, nemlich Philips Hartmann und Walter, nachdem der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philips, Landgraf zu Hessen, Graf zu Catzenelnbogen ꝛc. mein gnädiger Herr, mir meinen Theil an Cronberg wieder zustellen will und wird, daß ich Sr. Fürstl. Gnaden bey guten Glauben und Treuen zugesagt und versprochen habe, daß ich und meine Söhne die Religion, so Sr. Fürstl. Gnad. jetzt in Cronberg anrichten lassen, an dem Wort des HErrn der Augspurgischen Confession gemäß, bleiben lassen, und daß Ich und Sie dieselbige, so viel in Unsern Vermögen ist, handhaben wollen, ohne alle Gefehrde. Dargegen hat Sr. Fürstl. Gnad. uns gnädiglich zugesagt, ob mir und meinen Söhnen darum Anfechtung begegnen solte, uns dabey gnädiglich zu schützen und zu schirmen, und das zu Urkund hab ich Hartmann mein Insiegel daran thun hencken.

Und Wir Philips und Hartmann seine Söhne bekennen, daß solche Zusage mit Unserm Willen geschehen ist, und gereden auch solches also vor Uns stet und fest zu halten, was Unser Vatter sich verschrieben hat, und des zu Urkund haben Wir auch Unser Insiegel neben Unsers lieben Vatters Insiegel thun hencken an diesen Brief. Der gegeben ist am Tage omnium Sanctorum Anno Domini 1541.

L.S. Hartmann von Cronberg. L.S. Philips von Cronberg. L.S. Hartmann von Cronberg jun.

Daß ich solchen Vergleich und Abrede meines Theils hiermit nochmahls bekräfftigt und derselben treulich zu geleben versprochen habe, dessen zu Urkund habe ich mich unterschrieben und mein angebohrnes Pittschafft beygedruckt. So geschehen zu Cronberg den 24. Ian. Ao. 1680.

L.S. Johann Nicolaus von und zu Cronberg.

Num.

Copia. No. 15.

Ludwig ꝛc.

Veſte liebe Getreue! Wir mögen Euch hiermit gnädigſt nicht verhalten, was geſtalten bey Uns Graf Crafft Adolph Otto von Cronberg durch ſeinen anhero geſchickten Rath Licentiat Bender mit mehrerm Anbringen und Uns erſuchen laſſen, ob Er wohl vernommen, daß Unſers in GOtt ruhenden Hochſeel. Herrn Vatern Gnaden, um des willen die, von Unſern Völckern zu Cronberg annoch liegende Mannſchafft daſelbſt hingelegt, weil Er nach Längrung ſeines Alters ſo Crafft der Verträge, zu Schwörung des Cronbergiſchen Burg-Friedens erfordert wird, jetztgedachten Burg-Frieden nicht hätte ſchwören und andere præſtanda præſtiren, unterdeſſen gleichwohl aber der Regierung des Orts ſich mit unternehmen wollen, ob auch wohl durch beſagte Mannſchafft Ihm eben kein ſonderlicher Schaden zugefügt würde, nachdem Er ſich aber jedoch ſeithero zu Schwörung angeregten Burg-Friedens und andere præſtanda zu præſtiren erbotten, auch am Uffhalt der Erledigung der Gravaminum (vor welcher Er zu angeregter Schwörung des Burg-Friedens nicht admittiret werden wollen) von deßwegen keine Schuld trage, weil ſolcher ptus Gravaminum von Ihrer Käyſerl. Maj. vor die Obmannſchafft bey der Käyſerl. Burg Friedberg zur rechtlichen Ausführung verwieſen, Er Graf von Cronberg auch, zur ſolcher rechtl. Mitausführung erbiethig, auch eine Schrifft, ſo ihm jüngſthin von gedachter Burg Friedberg zu Einbring ſeiner Gegen-Nothdurfft innerhalb zwey Monathen communiciret worden, in dem beſtimmten Termino zu beantworten, im Werck begriffen, immittelſt aber unbillig ſeyn würde, nachdem jetzt berührter maſſen ihm im geringſten keine mora mehr hafften, gedachte Mannſchafft gleichwohl ohne einige Urſach ihm und den ſeinigen übern Hals gelaſſen werden ſolten, wir wolten ſolchem allem nach die gnädigſt befehlende Verordnung zu thun geruhen, damit angeregte Mannſchafft immittelſt weggenommen werden möge, mit dem unterthänigſten Erbieten, daß Er immittelſt den Verträgen gleichwohl nach geleben, auch ſonſt ſich dergeſtalt erzeigen wolte, daß man über Ihn mit Fug zu klagen keine Urſach haben mögte. Nachdeme Wir nun ſolch Anbringen und reſpectivè Erbieten gnädigſt erwogen, und daſſelbe geſtalten Umſtänden nach, und noch zur Zeit nicht anderſt dann billich und ziemich befinden, zu mahlen Er unter andern ſich auch beklagt, daß Ihm die Continuation ſolcher einlogirter Völcker zu Cronberg von benachbarten Grafen und andern ſchimpflich vorgeruckt und davor gehalten wird, als ob Er bey Uns noch nicht wieder ausgeſöhnt wäre; So ſind Wir demnach nicht ungemeynt, zu Bezeugung Unſers ihm ohnlängſt allhier vertröſteten geneigten Willens, beſagte Mannſchafft auf eine Zeitlang von Cronberg zu delogiren, zumahl Uns und Euch bevorſtehen wird, auf den Fall den Verträgen hiernechſt wiederum zu entgegen gelebt, oder in

Erör-

.S2 B 51.

örterung der Gravaminum ungebührlicher Uffhalt verurſacht werden ſolte, alsdann nach Befindung ſolche Mannſchafft jedesmohl nach Cronberg wiederum zu verlegen, Wir haben aber doch nicht umgehen wollen, auch Euch zu vorher darvon Andeutung zu thun, und wollen darüber Eurer Antwort erwarten, denen Wir mit Gnaden wohlgewogen verbleiben. Datum Darmſtadt am 3ten Aprilis 1662.

An
Hartmuth und Johann Daniel
Gebrüdern von Cronberg.

Copia. Num. 16.

Durchleuchtigſter Fürſt/

Euer Fürſtl. Durchleucht ſind unſere unterthänigſte Dienſt in unausgeſetzter treueſter Devotion jederzeit voran.

Gnädigſter Fürſt und Herr!

AB Euer Fürſtl. Durchl. unterm 3ten Martii jüngſthin an uns gnädigſt abgelaſſenen Schreiben, welches gleichwohl erſt den 21. Aprilis von der Poſt zu Limpurg in mein Hartmuths Behauſung, und darauf mir bey meiner vor etlichen Tagen Anheimkunfft zu Handen gelieffert worden, haben wir mit gebührlicher reverenz mehrers unterthänigſt vernommen, aus was für eingewandten Urſachen bey Ewr. Fürſtl. Durchl. unſer Vetter Herr Graf von Cronberg, die delogirung Ew. Fürſtl. Durchleucht zu Cronberg liegender Mannſchafft ſolliciiren laſſen, und was darneben ſich erbotten habe, auch was Ew. Fürſtl. Durchleucht darbey gnädigſt gemeynt, doch uns davon zu vorher Andeutung zuthun, und darüber Unſere Antwort zu erfordern, Sich gnädigſt gefallen laſſen.

Nun ſagen Ew. Fürſtl. Durchleucht für gnädigſte communication wir in Unterthänigkeit Danck; hätten auch unterthänigſte Antwort eher gehorſamſt erſtattet, wann nit obiges impedimentum mit obgemelter etwas ſpatigern Einliefferung und Anheimkunfft untergeloffen wäre, dahero unterthänigſt bitten, Ew. Fürſtl. Durchleucht dieſen Verzug in Ungnaden nicht vermercken wöllen.

Zuforderſt nehmen wir gar für bekandt an, daß unſer Vetter von ſelbſten nunmehr frey rund heraus bekennen thut, daß Ew. Fürſtl. Durchleucht in GOtt ruhender Herr Vatter höchſtſeeligſten Andenckens einige Mannſchafft nach Cronberg aus der Urſachen, weil Er, Herr Graf, nach Erlangung ſeines behörigen Alters, die uhralte Cronbergiſche Burgfrieden und Verträge nit ſchwören, noch andere præſtanda præſtiren, unterdeſſen gleichwohl der Regierung des Orts, ſich mit unternehmen wöllen, gelegt habe.

Mit was raiſon nun Er Herr Graff in ſeinen vermeynten gravaminibus reconventionalibus, welche er dem Herrn Obmann vor längſten übergeben, uns imputiren mögen, als ob wir durch gemelte Mannſchafft und Einquartirung der Gemeinſchafft unerhörte und der gantzen Welt bekandtliche præjudicia eingeſchleicht, und der gantzen poſteritæt ſolchen Schaden zugefügt hätten, wird jedweder leichtlich ermeſſen können. Sonſten halten wir unmaßgeblichen Befindens davor, daß unter obangeführten Urſachen der nach Cronberg gelegter Mannſchafft auch dieſe, daß Er Herr Graff den Kayſerl. Befelchen, wie auch dem erkannten Obmann an Verrichtung ſeines Ambts ſich wiederſetzen wollen, ſondern auf mögliche Weeg und Weiſe, auch mit verbottener höchſt ſtraffbahrer Gewaltthat gehindert hat, mit die geringſte, die fürnehmſte aber Ew. Fürſtl. Durchleucht und Dero Fürſtl. Haußes dabey habendes hohe Intereſſe geweſen ſeyn.

Ob nun angeführte Urſachen der nach Cronberg gelegten Mannſchafft darmit, daß Er, unſer Vetter nunmehr nach ſo viel jährigen- und wider die Kayſerl. hochverpœnte Mandata und inhibitiones erwiederten Verwaiger- und Sperrungen, auch gefliſſenen contraventionen und Thathandlungen, ſich den Burgfrieden und Verträgen zu ſchweren, auch übrige præſtanda zu præſtiren, und die gravamina erörtern zu laſſen, erbötig macht, gäntzlich aus dem Weeg geraumt ſeyn, und die Fürſtl. Mannſchafft, ehe und bevor die gravamina erörtert und würcklich abgeſchafft und der Burgfrieden und Verträge geſchworen, abzuführen, geben Ew. Fürſtl. Durchleucht erleuchteſter Fürſtl. Erwegung wir unterthänigſt anheim; Wir gönnen ihme unſerm Vetter zwar hertzlich gern, daß bey Ew. Fürſtl. Durchleucht Er wieder ausgeſöhnet, wünſchen auch höchlich, daß Er ſeinem Erbieten nicht allein mit Worten, ſondern auch in der That nachkommen, damit man über ihn mit Fug zu klagen keine Urſach haben möge. Wir tragen aber die groſſe Beyſorg, dennach die wormahlige Kayſerliche und letzthero des Herrn Obmanns ernſthaffte inhibitiones bey ihm nichts feuchten mögen, es werde dieſes Erbieten ohne Nachdruck bloß auf ſich ſelbſten beſtehen bleiben, zumahl da wir noch bey jüngſter Poſt berichtet worden, daß er ohnlängſt in unſerm gemeinen Haugwald 24. Clafftr Holtz wieder den claren Buchſtaben des Burgfriedens machen laſſen, dem Thürner Mompaur eine Straff von etzlichen Thalern dictiret, den vorigen aber, umb willen Er vom Ober-Schultheißen, und nit von ihn angenommen worden, mit Entziehung der Beſoldung vertrieben, unſern Pfarrern Hrn. Tielemann und jüngſt abgewichenen Sonntag Cantate aus der Nachmittags Predigt mit groſſer Ungeſtümm und Getümmel ſagend: Du Pfarrer gehe mit mir heraus, erfordert, und wie wir äußerlichen vernommen, ihnen bedräuet, ärger noch zu tractiren, als Moritzen den Præſenz-Meiſter, zugeſchweigen, daß Er gedachten Pfarrern von einem viertel Jahr eine unbenannte Straff, weil Er deſſen Schäffern zu Cronberg in der Kirchen ein Kind getaufft, ankündigen laſſen, mit Betrohung, wofern Er Pfarrer ſich nit derowegen würde abfinden, wolte Er ihn, wo Er ihn nur würde antreffen, angreiffen laſſen. Dergleichen Er auch unſerm Keller einige Straff von 20. Thalern angekündiget, und mit Betrohung abgefordert, alſo daß Er auch Zeit hingelegter Mannſchafft den Verträgen zuwieder einer abſoluten Beſtraff- und Regierung ſich anzumaſſen unternommen, anderer mehrer Einträg- und Beſchwehrungen, ſo wir bey dem Hrn. Obmann angebracht, zugeſchweigen.

Dahero

No. 353

Dahero höchlich zu beſorgen, daß Er ſich bey Abführung gemelter Mannſchafft ein weit mehrers, und etwan andere Mannſchafft hinzulegen, unterfangen, und die Erledigung der gravaminum deſto mehr aufhalten wird, wie Er dann auch über den vom Herrn Obmann ihm beſtimten termin mit ſeiner Gegen-Antwortung noch nicht ankommen. Wobey doch Ew. Fürſtl. Durchleucht wir nichts vorgeſchrieben, ſondern alles Dero Fürſtl. Gutbefinden nochmahls heimgeſtellt haben wöllen. Befehlen damit Ew. Fürſtl. Durchleucht ſambt Dero hertzgelibteſten hohen Fürſtlichen Angehörigen GOttes gnadenreicher Bewahrung zu guter Geſundheit, glückſeelig-friedfertiger Regierung und allem andern Fürſtl. Wohlergehen zum treulichſten, Euer Fürſtl. Durchl. aber Uns zu beharrender Fürſtl. Huld und Gnad unterthänigſt und gehorſamlichſt, verbleibend

Euer Fürſtl. Durchleucht

Datum Limpurg den $\frac{1}{11}$ May
1662.

unterthänigſt-getreueſte

Hardmuth von und zu Cronberg. **Johann Daniel von und zu Cronberg.**

Copia Num. 17.

SU wiſſen, als zwiſchen dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Crafft Adolph Otto, Graffen zu Cronberg und Hohen-Geroltz Egg, Herrn zu Poritſchen, Birby und Flerohingen ꝛc. ſodann denen Hoch-Edelgebohrnen, Geſtrengen Herren Hartmuth, Johann Danieln, und Johann Niclas von und zu Cronberg ein gewiſſer Contract wegen der gemeinſchafftlichen Gan-Erbſchafft Cronberg, ſambt zugehörigen Orten und Iurisdictionalibus auch Gütern und Gefällen ſub dato dieſes 1662. Jahrs abgeredet und beſchloſſen, benebens nicht weniger eine Nothdurfft erachtet worden, wie es in pto Religionis & Eccleſiaſticorum obbemelter Orten gehalten werden ſolle, allermaſſen dann ſolches, wie hernach folget, verglichen, und nicht weniger als andere in dem Burg-Friede-Verträgen, und gewöhnlichen reverſalien, enthalten Puncten vermittelſt Ayds-Gelübds bekräfftigt und reſpective zu halten verſprochen werden.

Und zwar erſtlich, ſo verbleiben dem Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Heſſen, Fürſten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. diejenige jura, ſo Dero Fürſtl. Durchl. in Krafft des Burg-Friedens, Verträgen und Reverſalien gebühren, aller-

allerdings ungekränckt nach wie vor, nach Buchstablichen Innhalt und wie Herkommens ist.

Zweytens soll das Exercitium Augspurgischer Confession in der Stadt und Thal Cronberg, wie nicht weniger zu Eschborn, sambt allem dem darzu gewidmeten præsenz- und andern Gefällen, wie es die Evangel. Lutherische Pfarrherrn bis dato genutzt und genossen, allerdings verbleiben, und darwieder in Kirchen und Schulen auch ceremonien und sonsten nichts geändert, sondern in der Stadt, wie es am 1. Jan. 1624. und noch lange Jahr vorhero gewesen, in Krafft des allgemeinen Friedenschlusses gelassen und darinn sub prætextu superioritatis territorialis, aut cuiuscunque, kein coexercitium prætendirt, noch auf einigerley Weis demselben contravenirt werden.

Und damit in Bestellung der Evangelischen Geistlichen umb soviel weniger Abgang erscheine, so soll uf begebende Fäll von Ihro Hochgräfl. Gnad. zu Cronberg jedesmahl tüchtige subjecta, Leut eines ehrbaren ehrlichen Lebens, guter Lehr und Wandels der Evangelischen Gemeind daselbst præsentirt, bey einer Evangelischen Lutherischen Universität examinirt, und im übrigen derjenige, welcher von der Universität tüchtig befunden wird, bey seinen Ambts-Verrichtungen ruhig gelassen werden.

Drittens soll der Stadt-Rath und Gericht sowohl von Catholischen, doch weiter nicht dann zum höchsten der dritte Mann, als die übrige zwey Dritthel von Evangel. tauglichen subjectis, die Præsenz und Spital-Schaffnerey aber von Evangelischen allein besetzt werden.

Vierdtens so viel aber das Schloß betreffend, allda mögen Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Cronberg das Röm. Cathol. Exercitium in der daselbst befindenden Capell ohne Eintrag und Hinderung vor Dero Hofstatt und Dero Catholische Unterthanen gebrauchen, der Catholischen Geistlichen Unterhalt und Besoldung aber de proprio tragen. Es sollen auch weder die Römisch-Catholische, dem Kirchen-Weesen in der Stadt, noch die Evangelische der Capell im Schloß mit copuliren, proclamiren, Kindtauffen, Begräbnüß und dergleichen den geringsten Eintrag nicht thun, jedoch die Glöckner in der Evangelischen Stadt-Kirch bey Begräbnuß, Austrag und Begleitung der verstorbenen Römisch-Catholischen mit Läutung der Glocken, uf Begehren und um die Gebühr willfertig und schuldig seyn.

Fünfftens sollen ausser Ihro Hochgräfl. Gnaden und Dero Leibs-Lehens-Erben einig jus Episcopale oder jurisdictio Ecclesiastica keinem Menschen sub prætextu ordinariatus oder sonsten, wie das Nahmen haben mag, im geringsten gestattet werden, mit der weitern Anzeig, im Fall etwa nach Ihro Hochgräfl. Gnaden in Gottes Handen stehenden Todes-Fall, Burg und Stadt mit allen Lehens-appertinentien dem Adelichen von Cronberg wieder zufallen, oder sonsten der zeitliche Possessor Evangel. Religion seyn solte, daß alsdann das Catholische Exercitium auch in dem Schloß wieder abgethan, und nicht weiter geduldet werden möge,

Digitized by Google

12356.

möge, wobey dann dieſes ferner ausdrücklich verſprochen und verabſchiedet worden, daß in puncto contraventionis, quoad eccleſiaſtica, jetzo oder inskünfftig, offt höchſtged. Ihro Durchl. und Dero Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt für Sich und Dero Erben gut Fug und Macht haben ſollen, Sich bey dieſem Vertrag, Burg Frieden und Reverſalien zu manuteniren, geſtalten dann hiermit allen und jeden Privilegiis, Beneficiis und Conſtitutionibus imperialibus atque ſtatutis zum kräfftigſten renunciiret wird, und darwieder Ihro Hochgräfl. Gnaden kein geiſt- oder weltlich Recht, Päbſtliche excommunication, Ablaß- oder Erledigung noch etwas anders, was Menſchen Sinn erdencken mögen, ſchützen, abſolviren, binden oder anſtrengen ſollen. Deſſen zu rechter Urkund haben Ihro Hochgräfl. Gnaden dieſes eigenhändig unterſchrieben, und Dero Secret beydrucken laſſen. So geſchehen Cronberg am 29. Decembr. 1662.

L.S. Crafft Adolph Otto/
Graff zu Cronberg und
Hohengeroltzegg.

Copia

Num. 18.

Ludwig ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Eure beede Schreiben von 3ten Nov. und 3ten Decembr. jüngſthin empfangen, und aus dem erſten vernommen, welchergeſtalt, und mit was vor Beding Ihr Euch zu Schwörung der Cronbergiſchen Verträg und Burg-Friedens nochmahls erbieten, ſodann was Ihr darbey in einen und den andern anführen wollen: Aus dem andern aber, daß Ihr gar kürtzlich darauf zugefahren, und vor Euch ſelbſt in Beywesen eines Notarii geſchworen. Nun kommt Uns zuforderſt billig befremddſam vor, nachdem Ihr nun ſchon ſoviel lange Jahre angeregten Verträgen, Burg-Frieden und Reverſalen, wie auch Euren Eltern und Vor-Eltern darauf gethanen Gelöbnuſſen und Beſchwörungen zuwieder gelebt, und Euch einer unbefugten Adminiſtration ſolche gantze Zeit über angemaßt, lauter contraventiones damit committirt, und dem Herkommen, ſodann Eurer Eltern und Vor-Eltern Exempel nach, die Gelob- und Schwörung zuthun, ſolche lange Jahr her ſoviel unbefugte difficultäten gemacht, und endlich zwar den 3ten Nov. Euch abermahl nur zum Schein zu einer den Verträgen und dem uhralten Herkommen ungemäſſen Schwörung erbotten, auch daß Wir es mit Euren der Verträg ſich haltenden Agnaten nothwendig

Digitized by Google

zu communiciren Zeit haben müſten, ohnſchwer dencken und ermeſſen können, daß Ihr dannoch deſſen ohnerachtet, und zwar in ſo weniger Zeit und Tagen hernach darzu auch noch einen ſo nichtigen in Grund nichts taugenden Actum (dem Wir mit Wiederzurückſchickung Eurer Beylag hiermit pure wiederſprechen) vornehmen und begehen mögen, wordurch ihr nicht allein angeregte Verträg, Burg-Frieden und Reverſalen aufs neue nur eludirt, ſondern auch Eure contraventiones damit nur deſto mehr cumuliret und gehäuffet habt.

Wir müſſen es zu Eurer künfftigen Verantwortung geſtellt ſeyn laſſen, werden Uns unterdeß Unſers und Unſers Fürſtl. Hauſes habende Gerechtſame beſtändig gehalten, nicht darüber noch minder thun, und Uns jetzt und künfftig dabey durch zu Recht erlaubte Wege zu manuteniren nicht unterlaſſen, wiſſen Uns auch verſichert, daß die Römiſch-Käyſerl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, an welchen Wir es allerunterthänigſt haben gelangen laſſen, Uns dabey vielmehr allergnädigſt ſchützen, als Uns deſſen verdencken werden. Und gleichwie Unſers Fürſtl. Hauſes und Unſerer Erbverbrüderten Chur- und Fürſten Gerechtſame dißfalls nicht nur in mehr angeregten Vertrag, Burg-Frieden und Reverſalen beſteht (denen Ihr doch auch darinn gerad zuwieder gehandelt, indeme Ihr Euch vor deren Beſchwörung nun ſchon ſo viel- und lange Jahr in die Adminiſtration anmaßlich eingedrungen, und in Eccleſiaſticis und Politicis de facto eines und anders vorgenommen, damit aber lauter null und nichtige Actus und Contraventiones begangen) ſondern Wir auch das Herkommen theils gar von hundert und mehr Jahren vor Uns haben, welches Uns und Unſerm Fürſtl. Haus ein eben ſo ſtarckes Recht, als die Verträg, Burg-Frieden und Reverſales ſelbſt ſind, bringt und zueignet, deme Ihr aber eben wohl bishero nicht allein zuwieder gehandelt, ſondern auch bis auf dieſe Stund noch auf Unſere verſchiedentliche und noch neulich erſt unter dato den 22ten Nov. an Euch ergangene Requiſitiones und Erinnerungen Euch darzu nicht ſchuldig erklähren wollen, ſondern vielmehr das Contrarium ſowohl in obgedachten Euren Antworten, als auch ſonſt publice an Tag legt und von Euch vernehmen laſſet, indeme Euch erſtlich bekannt, daß kein Ungehuldigter zum Schwören ihme ſelbſt den Tag anſetzen kan, ſondern daß ſolches durch die Gehuldigte (wann deren vorhanden) geſchehen, oder in zutragenden Fall von Uns die Erforderung darzu angeordnet werden. Die Schwörung auch 2.) nicht vor Euch ſelbſt, ſondern in Unſerer Räthe und Commiſſarien, ſodann Euren gehuldigten Agenten Beywesen vorgehen, und 3.) die Reverſales, nicht wie Ihr ſie anmäßlich gern verſchreiben woltet, ſondern wie Eure Vor-Eltern und Vorfahren, und in ſpecie auch Euer Vatter ſeel. ſodann des Herrn Churfürſt Johann Schweichhard von Maynz, als eines gebohrnen von Cronberg Chriſtmilden Andenckens Liebden Selbſt und andere dieſelbe geſchworen haben, zurück gegeben, zuvorderſt aber 4.) alles dasjenige, was ſolchen Unſers und Unſers Fürſtlichen Hauſes Gerechtſamen die viele Jahre her zuwieder vorgegangen, von Euch erkandt werden, und damit es nicht von andern künfftig einmahl zu Unſers Fürſtlichen Hauſes Nachtheil in Conſequenz gezogen werden möge, vor allen Dingen redreſſiret ſeyn muß, und was etwan dergleichen requi-

Digitized by Google

quisiten mehr seyn mögen; Also habt Ihr ohnschwer zu ermessen, daß, so wenig Ihr selbst diejenige Iura (ob Ihr schon nicht eben allemahl darüber Brief und Siegel, sondern nur das Herkommen vor Euch habt) zurück- und Euch deswegen darum bringen lassen werdet, so wenig auch Wir Uns und Unser Fürstl. Haus aus solchen Unsern Rechten und Herkommen ietzt oder künfftig setzen zu lassen, Uns schuldig erachten, oder gemeynt seyn werden.

Daß dann Eure Vorfahren die von Cronberg obbemelte Unsere Verträg, Burg-Frieden und Reversales durch weitere Verträge nach und nach unter sich bestärckt, sich jedesmahls darauf die Unserige darinn bezogen, und dieselbe durch Römische Kayser confirmiren lassen, sodann respective Uns und Unsern Fürstl. Vor-Eltern weitern Revers-Brief deshalben und sonst zurück gegeben, auch Unser und Unsers Fürstl. Hauses Manutenenz darüber, als eine Uns mitconcernirende Sache paciscirt, deswegen haben Wir Euch zumahl keine Rede oder Antwort zu geben, thun auch an Gebrauchung solches Unsers Rechtens nichts anders, als wessen Wir befugt sind, und werden Uns gleichfalls dabey zu Recht zu handhaben wissen, und ist darneben Eures Theils ein grosser Irrthum, daß (nachdem Wir dißfalls besagter-massen nur Unsers nnd Unsers Fürstl. Hauses mit Eurer Vor-Eltern und Vorfahren Consens paciscirte Iura manuteniren, Ihr in Euren jüngsten Schreiben angeregte Verträge mit so kundbahren Ungrund dargegen habt allegiren, und als ob Wir die Oeffnung wieder Euch gebrauchten, oder brauchen wolten, vorgeben mögen, können auch daher noch ferner andere unpassionirte gern judiciren lassen, ob Uns und Unsern Fürstl. Haus daran nicht zur Præjudiz geschehe, wann Ihr obgemelten Verträg und Herkommen zuwider Euch mit Anordnung und Bestellung der Pfarr- und Caplan-Diensten und sonsten einer unbefugten Administration und Actuum anmasset: Und ist übrigens ein gar schlechter Grund, ja fast keiner Beantwortung würdig, würde auch seltsame Consequenz im Reich geben, wann ihr davor halten wollet, was Eure Vor-Eltern und Vorfahren paciscirt, und von den glorwürdigsten Römischen Kaysern haben confirmiren lassen, oder sonst dem Instrumento Pacis, und Reichs-Satzungen gemäß ist, Euch um der Käyserl. Lehnschafft willen nicht binden solte. Und weil es dann nochmahlen an dem, daß Euer Erbiethen zur Schwörung der Verträg, Burg-Frieden und Reversalen obangeführter massen gantz insufficient, unzulänglich und den Verträgen, Burg-Frieden und Reversalen selbst, insonderheit aber dem Herkommen ungemäß und zuwider; So requiriren und erinnern Wir Euch hiemit nochmahls, und begehren Eure unverschränckte Erklärung, ob Ihr dasjenige, was so offt angeregten Verträgen, Burg-Frieden und Reversalen, und sonderlich auch dem Herkommen gemäß, Eure Vor-Eltern nnd nahmhafft auch Euer Vatter, sodann weyland Chur-Fürst Johann Schweickhard, als einer von Cronberg præstirt haben, und aus dessen quasi possessione Wir Uns nicht werden setzen lassen, wollen noch können, auch præstiren, sodann die vorgangene contraventiones redressiren wollet, werden Wir es alsdann nach Befinden dahin zu richten, nicht unterlassen, daß in Beywesung Eurer gehuldigten Agnaten, und wie es sonst

den

Digitized by Google

den Verträgen und dem Herkommen gemäß ist, der Actus den nächsten darauf angestellt, und zu Werck gerichtet, sodann dieser von Euch bishero erregten Strittigkeiten dermahls damit, wo möglich abgeholffen werden möge. Erwarten darauf Eure zuverläßige Antwort, und sind Euch mit gnädigen Willen wohl beygethan. Datum Darmstadt am 7. Ianuarii Anno 1674.

An
Herrn Graf Crafft Adolph Otten
zu Cronberg.

Copia Num. 19.

Extractus Protocolli Notarialis pag. 360.

Sie solten hergegen versichert seyn, daß Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero hohes Ertz-Stifft, sie bey dero wohlhergebrachten Freyheit schützen und bey dem Exercitio Religionis, nach Anleit der Reichs-Abschiede, Instrumenti Pacis und Friedens-Schluß ungekräncket lassen würde, sie solten sich nur als treue Unterthanen aufführen.

Pag. 361. Hoffende auch, sie würden dem gethanen Versichern nach, bey dero wohlhergebrachten Freyheiten und Exercitio Religionis ohngehindert gelassen, und dabey geschützet werden, und verlangte desfalls ein gleichlautend Instrument, so Ihnen auch mit nochmahliger Versicherung obigem allem verwilliget, und denen beyden Jägern absonderlich angedeutet wurde, daß sie nunmehro Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Dero hohes Ertz-Stifft vor dero Ober-Herrn zu erkennen hätten.

Daß beyde hievorstehende Extractus in meinem anno 1704. den 18. Julii gehaltenen Protocoll vol. 4. von Wort zu Wort sich finden, und des Herrn Ober-Ambtmanns seel. Andenckens Excell. denen damahls versammlet gewesenen Burgern zu Cronberg vorgetragen und dieselbe wie pag. 361. zusehen, und auf diese erhaltene Versicherung den ihnen vorgelesenen Eyd der Treue mit erhabenen Fingern abgeschworen; Ein solches habe auf Ersuchen Pflicht-mäßig attestiren wollen. Franckfurth den 14. Nov. 1716.

L.S. Not.

Sebastianus **Amberg**/ Imp. Auth. publ. juratus atque immatriculatus Notarius.

L.S.

Num.

3.60

Copia. Num. 20.

Extractus Churfürstl. Regierungs-Befehls ahn Veit Frantz Freyherrn von Reigersberg, Churfürstl. Maintzischen Hoff- und Regierungs-Rath auch Ambtmann zu Cronberg ꝛc. Sub dato Mainz den 4. April. 1713.

Die Evangelische Gemeinde in Cronberg betreffend.

IM übrigen habt Ihr Dieselbe zu versichern, daß gleichwie ihnen bis anhero in ihrem Gottes-Dienst, Salarirung ihrer geistlichen und weltlichen Bedienten, keine Enderung geschehen, mehr höchsterwehnte Seine Churfürstl. Gnaden Sie sowohl als ihre Catholische bey ihren Religionen und Ceremonien manuteniren werde, und Wir verbleiben Euch damit zur Freundschafft auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 4. April. 1713.

Daß dieser Extract dem Original gleichlautend befunden, bekenne ich Unterschriebener mit eigener Hand. Cronberg den 16. Iulii 1714.

Veit Frantz Freyherr von Reigersberg, Chur-Mayntzischer Amtmann zu Cronberg.

Copia. No. 21.

Hochwürdigster ꝛc.

EW. Liebd. mögen Wir hierdurch freund-nachbarlich nicht verhalten, was massen Uns die glaubwürdige Nachricht zugekommen, wie daß unter andern von Dero Ober-Amtmann von Reigersberg zu Cronberg, denen dasigen Lutherischen Burgern bishero zugefügten Bedrängnissen auch diese mit enthalten, daß auf dessen Anordnung gantz neuerlich zum grösten Nachtheil der Evangelisch-Lutherischen Kirchen daselbst und Stöhrung des darinnen exercirenden Gottesdienstes

K auf

Digitized by Google

auf einem nahe an dieselbe stossenden Platz eine neue Catholische Kirche, mit Abbrechung des darauf neuerlich erbauten Rath-Hauses, und Auffüllung daselbst befindlichen bey Feuers-Gefahr höchstnöthigen Wasser-Behälters aufgeführet werden, hiermit auch durch Raumung des Platzes selbsten allschon der Anfang gemacht seyn soll. Nachdeme sothane neuerliche attentata aber dem Instrumento Pacis Westphalicæ sowohl als denen Reichs-Constitutionibus schnurstracks zuwieder lauffen, anerwogen zu gedachtem Cronberg die Evvngelisch-Lutherische Religion in anno decretorio 1624. würcklich obtiniret, daselbsten bishero auch ruhig und ohnperturbiret exerciret worden, über dieses Ew. Liebden selbsten annoch erinnerlich beywohnen wird, wie in anno 1704. die dasig Lutherische Burgerschafft vor beschehener Huldigung die ausdrückliche Versicherung, daß Sie bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Exercitio Religionis, nach Anleitung derer Reichs-Abschiede, des Instrumenti pacis Westphalicæ, und Friedens-Schlüssen ohngekränckt gelassen werden solten, specialiter erhalten.

So haben zu Ew. Liebd. bekannten æquanimität und rühmlichen Iustiz-Eyffer Wir auch das gewisse Zutrauen, daß Dieselben von sothanen Reichs-Gesetz-widrigen attentatis keine Wissenschafft haben, noch weniger solche approbiren, sondern vielmehr sobald die behörige Verordnung, als worumb Dieselbe Wir hiermit Freund-nachbarlich ersuchen, dahin ergehen zu lassen belieben werden, damit sothane Neuerungen ohngesäumbt ab- und alles wieder in statum pristinum gesetzt, die Lutherische Burgerschafft auch bey ihren wohlhergebrachten Religions-Exercitio und Gerechtsamen weiters nicht beeinträchtiget, noch künfftig durch dergleichen Attentata zu verdrießlichen Irrungen Anlaß gegeben werden möge. Die Ew. Liebd. wir zu Erweisung ꝛc. Darmstadt den 6. Mart. 1738.

Von Hessen-Darmstadt an Chur-Maynz
also abgangen.

Copia Num. 22.

Schreiben von dem Ertz-Bischoff und Chur-Fürst zu Maynz ꝛc.

Philipp Carl ꝛc. d. d. den 20. Mart. 1738.

WAs Ew. Liebd. wegen der allbereits vor fünf Monathen anderwärts erbauten Catholischen Kirch zu Cronenberg Freund-nachbarlich an Uns gelangen lassen, solches hat Uns der Inhalt Dero geehrten Schreibens vom 6. curr. in mehrerem zu vernehmen gege-

gegeben. Gleichwie Wir nun durch ſothane Unſere Landsherrl. Verfügung Unſern der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Cronenberger Unterthanen in ihrem freyen Exercitio Religionis den mindeſten Eintrag zu thun, Uns nimmermehr in Sinn kommen laſſen; Als mögen Wir auch Ew. Liebd. Freundnachbarlich nicht verhalten, was maſſen Ihnen ſehr ungleich angebracht worden, daß Unſer Amtmann zu Cronenberg, erwehnter daſiger Burgerſchafft jemahlen einige Bedrängnuß zugefügt habe, da Derſelbe vielmehr Unſerer eigenen Intention und Willens-Meynung gemäß, all dasjenige beobachtet, was zu Derenſelben Beſten, auch Conſervation ihrer Kirche und Gottes-Dienſts cum annexis nur immer gereichen mag, wie Er dann beſonders zu deſſen augenſcheinlichen Wahrzeichen nicht nur die Intraden, von welchen ihre Geiſtliche und Schul-Bediente ſalarirt zu werden pflegen, auf alle beſtmöglichſte Weis zu erhalten, ſich jederzeit mit einem ſolchen Eyffer befliſſen, daß beſagte Geiſtliche nebſt denen Aelteſten Gerichten mehrmahlen öffentlich conteſtiret, wie ſehr ſie ihren Ambtmann dieſerhalben verbunden ſeyen, ſondern auch kürtzlich ihnen zu Lieb öffentlich und in Beyſeyn ihres Pfarrer und Caplans Denenſelben zugeſagt, die um ihre Kirch lauffende und faſt völlig darnieder liegende Kirchhoffs-Mauer aus denen Catholiſchen Collecten wiederum aufbauen zu laſſen, dißfalls auch würcklich den nöthigen Befehl dem daſigen Mauermeiſter ertheilet hat. Es ſcheinet dahero, daß eben darumen mehr erwehnte Burgerſchafft mit Genehmhaltung ihrer Geiſtlichen zu einem gutwilligen Beytrag zu der anderwärts erbauenden Catholiſchen Kirche um da eher ſich entſchloſſen, wie weniger nicht die Beyfuhr deren hierzu benöthigten materialien mit zu præſtiren ſich nicht entſchlagen, als die daſige Catholiſche Burgerſchafft bey der vor zwey Jahren vorgenommenen Reparation ihres Kirchen-Thurns ein gleiches præſtiret hat; Allermaſſen nun übrigens auch ein unerfindliches Angeben iſt, daß durch ſolche Erbauung der offtberührten Catholiſchen Kirche Unſere der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Burgere zu Cronberg in ihrem Gottes-Dienſt auf einigerley Weeg oder Weis behindert oder geſtöhret werden ſolten, anerwogen ia nebſt denen daſigen beeden freyen und ziemlich ſpatioſen Kirchen-Umbgängen auch beederſeitigen Kirchen-Mauren die alte über 5. Schuh dicke Stadt-Mauern, welche zum Uberfluß noch um ein merckliches erhöhet werden ſolle; die zweyen Kirchen dermaſſen ſcheidet, daß auf ſolche Weis unmöglich einige Stöhrung weder ein noch anderſeits erfolgen könne. Und dann, was die Qureulanten wegen beſchehener Abbrechung des Rath-Hauſes und angeblicher Schmählerung des Waſſers vermeintlich beſchwerend anbringen wollen, durch die aus denen Collecten-Geldern vorhin bereits beorderte Wiederherſtellung gedachten Rath-Hauſes und in puncto deren Waſſer-Behälter (da zumahlen die ſo genannte Schnell ohnehin von geraumen Jahren Ortkündig kein Vorrath an Waſſer mehr gehabt, der Bronnen auch ſchon ſeither Jahr und Tag keines mehr gehalten) durch Unſere diesfalls vorgekehrte anderweit- und nützlichere Landesherrliche Verfügung ſeine abhülffliche Maaß erreichet; Solchem allem nach ſetzen Wir in Ew. Liebd. beywohnende Æquanimität und erleuchte Betrachtung vorangeführter wahrhaffter Umſtänden das zuverſichtliche Vertrauen, und wollen Dieſelbe zugleich hiermit Freundnachbarlich erſucht haben

haben, daß Sie Unseren der Augspurgischen Confession zugethanen Cronenberger Unterthanen (woran viele und zwar die vornehmste ihrer Glaubens-Genossenen, wie billig, keinen Theil nehmen) als unruhige Querulanten und Stöhrern der bishero zwischen beeden Religions-Genossenen obgeschwebten löblichen Harmonie kein weiteres Gehör zu geben, sondern selbige vielmehr zu dem ihrem Landes-Herrn schuldigen Gehorsam anzuweisen, um da mehr beliebet werden, als Wir nebst Versprechung des Reciproci in anderen dergleichen Vorfallenheiten Ew. Liebd. aus besonderem für Dero Vorwort heegenden Egard getreulich hiermit versichern, daß Wir vorbemelte Unsere Cronberger Unterthanen gleich Unsern Herren Chur-Vorfahrern bey ihrem freyen Glaubens-Exercitio cum annexis, wie bishero also fernerhin unbehindert zubelassen, Uns in alle Weg angelegen seyn lassen werden. Die Wir Ew.-Liebd. zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Copia. Num. 23.

Hochwürdigster Fürst ꝛc.

Ew. Liebd. ist gefällig gewesen, in Dero geehrten Schreiben vom 20. Mart. jüngsthin mit mehrern anzuführen, welchergestalten die Beschwerden Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Cronenberg, wider ihren Ambtmann von Reigersperg wegen des neuerlich angefangenen Catholischen Kirchenbaues und anderer in ecclesiasticis erleidender Bedruckungen, um so ungegründeter seyen, als besagter Ambtmann Dero Hohen Willens-Meynung gemäß jederzeit all dasjenige beobachtet, was zu Erhaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche und Gottes-Diensts nur immer gereichen mögen, nebstdeme auch von dem neuen Kirchen-Bau wegen der darzwischen befindlichen ziemlich räumlichen Umgängen und Mauern, die geringste Hindernüß oder Stöhrung in dem Gottes-Dienste nicht zu befahren seye, mit dem angefügten freundlichen Ersuchen, daß wie Sie nach Dero gegebenen gütigen Versicherung, und in Ansehung Unsers Vorworts ermeldte Lutherische Gemeinde bey ihren freyen Glaubens-Exercitio cum annexis fernerhin ohngehindert zu lassen geneigt, also Wir etlichen unruhigen Querulanten aus derselben weiter nicht Gehör geben, sondern sie zu ihrem schuldigen Gehorsam anweisen mögten.

So höchlich nun Ew. Liebd. Wir vor die auf Unser Vorwortt nehmende freundliche Achtung verbunden sind, und so sehr Wir gewünschet, daß Deroselben Wir hierunter ferner beschwerlich zu fallen entübriget seyn, und die arme Gemeinde Dero hohen Versicherung sich in der That zu erfreuen haben mögte; so weniger können Wir Uns entbrechen, auf weiters bewegliches Ansuchen, nicht etwa einiger wenigen unruhigen Querulanten, wie Ew. Liebd. sie benennen wollen, sondern der gan-

gantzen Lutherischen Gemeinde samt und sonders, deren gegründete Beschwerden, wie solche in anliegender Facti specie cum deductione gravaminum umständlicher enthalten, an Ew. Liebden mit Unserer abermahligen intercession zu bringen, und seynd anbey des gewissen Vertrauens, wann nur die Sache nach ihren wahren Umbständen genau und gründlich untersucht, und Deroselben daraus der ohnpartheyische Vortrag gethan würde, daß sie nach Dero Hohen Gemüths-Billigkeit die Reichs-Constitutions-mäßige Abstellung sothaner Beschwerden ohngesäumt zu verfügen von Selbst geneigt seyn werden. Wir erachten unnöthig zu seyn, Ew. Liebd. mit deren weitläufftigen Wiederholung aufzuhalten; es ist in der angezogenen Historischen Facti Specie allschon zur Gnüge ausgeführet, daß obwohlen von Zeit der Reformation an und in allen annis decretoriis bey die 200. Jahre hindurch zu Cronenberg keine andere, als die Lutherische Religion in offener, freyer und ohngehinderter Ubung gewesen, dannoch deme ohngeachtet man seit anno 1704. da die Stadt und Thal Cronenberg an das Hohe Ertz-Stifft gekommen, angefangen, erwehnte Gemeinde in ihrem des Orts wohl hergebrachten alleinigen exercitio Religionis Lutheranæ zu turbiren, den zu Zeiten der von Cronenberg nur je zuweilen und als besonderer Vergünstigung in der Schloß-Kirche privatim gehaltenen Catholischen Gottes-Dienst öffentlich einzuführen, zu dem Ende in anno 1721. einen Catholischen Pfarrer zum erstenmahl dahin zu setzen, die zur Lutherischen Kirche und Gottes-Dienst allein gewidmete Einkünffte oder so genannte Præsenz-Gefälle und deren Administration nicht nur an sich zu ziehen, darüber einen Catholischen Præsenz-Meister zu bestellen, und durch denselben die Rechnungen, ohne Vorbewust, und Mit-Zuthun der Lutherischen, jedesmahlen zu Maynz ablegen zu lassen, sondern auch daraus besagten Catholischen Pfarrer, den Schulmeister, Herrschafftl. Jäger und Pförtner zu besolden, weniger nicht, andere auf einen Gewissens-Zwang hinaus lauffende Neuerungen, da man nehmlich denen Lutheranern einige ihrer Lieder zu singen verbiethen und sie zu Haltung der Catholischen Feyer-Tägen anstrengen will, einzuführen; ja sogar jetzo, da sie denen Catholischen ihre Kirche halb einzuraumen sich nicht entschliessen können, zu ihrer empfindlichsten Bekränckung und Stöhrung ihres Gottesdienstes eine neue Catholische Kirche gleich nechst der Ihrigen aufzubauen, folglich sich ihnen mehr und mehr zuzunöthigen und geflissentlichen Anlaß zu ohnvermeidlicher Unordnung und Zwietracht zu geben ꝛc.

Nun ist zwar in facto allerdings richtig, und ergeben es die in Unserm Archiv-vorgefundene wegen der Religion zu Cronberg und sonsten verhandelte Acten, welchergestalten Unsers in GOtt ruhenden Uhr-Anherrns, Landgrafen Philippi Magn. Gn. bey Gelegenheit der bekannten Sickingischen Fehde, wobey einige der von Cronberg mit verwickelt in die Reichs-Acht erkläret gewesen, das Schloß und die Stadt Cronenberg in anno 1523. eingenommen, darinnen in dem nehmlichen Jahre die Lutherische Religion eingeführet, und in deren Besitz bis ad annum 1541. geblieben, da mit Deroselben sich die von Cronberg gütlich verglichen, und Sie ihnen die Stadt und Schloß, jedoch anderst nicht, als mit der ausdrücklichen Bedingung abgetretten, daß sie und ihre Nach-

kommen die Religion, welche S. Hochfürstl. Gnad. daselbst eingeführt, nach dem Wort des HErrn und der Augspurgischen Confession bleiben lassen, und Hochgedachten Herrn Landgrafen und Dero Fürstl. Hause das Erb-Oeffnungs-Recht in Cronberg zustehen solte; Wogegen hoch Dieselbe Sich gegen die von Cronberg und die gantze Burgerschafft hinwieder verbündlich gemacht und versprochen, daß Sie und Ihre Fürstl. Nachkommen Dieselbe bey der Lutherischen Religion, wann sie darum angefochten würden, schützen und schirmen wolten: Hierüber wurde sofort im folgenden Jahr ein ordentlicher Vertrag und Burg-Frieden errichtet, und von Käyser Carolo V. confirmiret, welchen hernach ein jeder von Cronberg, wann Er zu seinen Mannbahren Jahren gekommen, vor Einnehmung der Huldigung in Beyseyn der Fürstl. Heßischen Räthe und Abgeordneten nicht nur mit einem leiblichen Eyde beschwören, sondern ausser dem noch einen schrifftlichen Revers von sich stellen müssen, daß er die einmahl eingeführte Lutherische Religion in ihrer freyen Ubung ohngehindert erhalten wolle; gestalten dieses alles jederzeit von denen von Cronberg, selbst auch von dem Hochseel. Chur-Fürsten Suicardo, welcher aus Cronbergischen Geschlecht gewesen, nach Ausweis der Acten und dabey befindlichen Reversen, also geleistet und gehalten worden. Solchergestalten ist die gleich Anfangs der Reformation zu Cronberg eingeführte durch erstgedachtes beschwohrne und confirmirte Factum festgestellte Evangelisch-Lutherische Religion daselbst allein in beständigen Vigor geblieben, durch den hernach gefolgten Paßauischen Vertrag und Religions Frieden de annis 1525. & 1555. öffentlich bestättiget, und bis ad annum 1624. folglich in ipso anno decretorio ruhig und ohne die geringste Behinderung geübet worden; Und obschon um das Jahr 1626. ein der Cathol. Religion zugethan gewesener von Cronberg es am Käyserl. Hoffe dahin zu bringen gewust, daß von Käyserl. Majestät eine Reformation und Einführung der Catholischen Religion befohlen, auch zum Theil zu Werck gerichtet worden; So haben doch Unsers in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatters Landgrafen Georgen Gnad. Krafft vorbemelten Cronbergischen Vertrags und daher zustehenden juris Advocatiæ Ecclesiasticæ, sich der bedrängten Lutherischen Gemeinde und derer übrigen von Cronberg dergestalten thätig angenommen, daß nicht nur die attentirte Reformation endlich abgestellet werden, und Käyserl. Maj. Selbst allergerechtest urtheilen müssen, wie bey vorwaltenden Umbständen damit zu Recht nicht auszulangen seye, sondern auch die Evangelisch-Lutherische Religion, durch den folgenden Westphälischen Frieden-Schluß und die zu dessen Vollstreckung von Reichswegen deputirte Churfürstl. Pfältzische und Stadt Franckfurthische Commission in ihren vorigen vollkommenen Stand und alleinige Ubung mittelst Abschaffung des neuerlich eingeführten exercitii Religionis Catholicæ, wieder hergestellet und bestättiget, dabey auch bis auf jüngere Zeiten und ad annum 1704. ruhig und ohne Hinderung erhalten, und nur je zuweilen von ein und andern von Cronberg, der Catholische Gottes-Dienst in dasiger Schloß-Kirche, nach der im Westphälischen Frieden enthaltenen Vergünstigung, vor sich und privatim gepflogen, weiter aber die einmahl daselbst festgesetzte Lutherische Religion in keine Weege turbirt, vielmehr seit der Chur-Maynzischen Inhabung von denen jemahligen Hochseel. Chur-Fürsten

bey

bey der Huldigung der Evangelischen Burgerschafft die Versicherung ertheilet worden, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten und dem ruhigen Exercitio ihrer Religion, nach denen Reichs-Gesetzen und Friedens-Schlüssen ohnbeeinträchtiget zu lassen. Wie wenig aber diese arme Leute sich sothaner Versicherungen bey oberzehlten von ihren Beambten und Catholischen Geistlichen seit letztern Jahr erduldeten Zudringlichkeiten und harten Bedruckungen zu erfreuen gehabt, und wie wenig diese Beschwerden mit mehrgemelten uhralten Cronbergischen, dem Religions- und Westphälischen Frieden, wie auch mit dem in allen annis decretoriis obtinirten Possessions-Stande und der etliche Secula hindurch zu Cronberg allein gewesenen Ubung der Lutherischen Religion zu vergleichen seye, darüber können wir gerne einen jeden Unpartheyischen urtheilen lassen, wenigstens finden Wir nicht anderst, als daß die erzehlte Neuerungen und Attentata wieder alle Reichs-Constitutiones und Friedens-Schlüsse hauptsächlich aber den Art. V. Instrum. Pacis Westphalicæ §. 31. & 32. gerade anlauffen, mithin nach dessen Vorschrifft abzustellen seyen.

Ew. Liebd. wollen Wir zwar hierinnen im geringsten keine Maasse vorschreiben, wir würden auch nicht ermangelt haben, klagende Lutherische Burgerschafft, im Fall nur ein Schein einiger Widersetzlichkeit und ungegründeter querelen, bey ihnen wahrzunehmen gewesen, sogleich zur Ruhe verweisen zu lassen: Alleine, da es so ferne, daß sie sich ihrem schuldigen Gehorsam gegen Ew. Liebd. und Dero hohen Verordnungen zu entziehen gedencken, daß sie vielmehr die gröste Devotion und willigste Unterwerffung äussern und nur sehnlich wünschen, daß Ew. Liebd. Sie in ihren rechtmäßigen Klagen endlich mit der gebethenen Hülffe zu erfreuen geruhen mögten; So werden Dieselben Uns nicht verdencken, und finden Wir Uns im Gewissen verbunden, daß Wir Uns dererselben in ihren beschwerlichen Umbständen anderweit annehmen, und bey Ew. Liebd. vor sie die redreßirung ihrer Cravaminum, wie hiermit geschiehet, nachmahls freundlich und angelegentlich erbitten. Und gleichwie Ew. Liebd. nach Dero beywohnenden tieffen Einsicht von Selbst hochvernünftig ermessen werden, daß die angebrachte Beschwerden gegen die Reichs-Gesetze und Constitutionen viel zu anstößig, absonderlich aber der vorhabende neue Kirchen-Bau nechst an der Lutherischen Kirche um so weniger nachzugeben noch schicklich seye, als ausser dieser allzuengen Nachbarschafft mit der Zeit nur Stöhrung in dem Gottes-Dienst, Collisionen und Verbitterungen beyderley Religions-Verwandten nicht ohne Grund zu besorgen; Also würde Uns zu gantz besonderer Verbindlichkeit, Dero armen Lutherischen Gemeinde aber zu ungemeiner Freude und Trost gereichen, wann Ew. Liebd. gefällig wäre, die gantze Sache durch eine unpartheyische Commission derer Ihrigen gründlich untersuchen, und Ihro den wahren Befund vortragen, sofort aber der in ihren Rechten allzusehr gekränckten Gemeinde gewünschte Hülffe und Abstellung der geklagten Neuerungen angedeyhen zu lassen.

Die hohe Neigung, welche Ew. Liebd. jederzeit vor Recht und Billigkeit hegen, und die Uns bishero bezeigte schätzbahre Freundschafft läs-

set

ſet Uns an Dero willfährigen Entſchlieſſung nicht zweifflen, und Wir ſind ſolche Gefälligkeit bey aller Gelegenheit hinwieder zu verſchulden ohnvergeſſen, als Dero Wir ohnehin zu Erweiſung aller angenehmen freundlichen Dienſten jederzeit willig und gefliſſen verbleiben. Darmſtadt den 19. Iulii 1738.

An Ihro Churfürſtl. Gn. zu Maynz
alſo abgangen.

Copia Num. 24.

Unſern ꝛc.

AUs Ew. Liebd. freundnachbarl. Schreiben vom 19. Iulii nächſthin haben Wir hauptſächlich erſehen, wie Dieſelbe Uns zu vernehmen gegeben, damit Wir Unſers Ertz-Stiffts. Städtleins Cronenberg A. C. Unterthanen angebliche Beſchwerde durch eine unpartheyiſche Commiſſion unterſuchen- und darinnen Recht- und Reichs-Conſtitutions-mäßig remediren laſſen mögten. Nachdemahlen Wir nun zu Bezeigung gegen Ew. Liebden einer gantz abſonderlichen freundnachbarlichen Gefälligkeit, beſondere in dieſer Sach nie gebrauchte Commiſſarios aus dem Mittel Unſerer nachgeſetzten Regierung abgeſchickt, und Dieſelbe mit aller nöthiger- und auf die angebliche Beſchwerden gerichteten und gantz gemäſſen Inſtruction verſehen laſſen; So iſt gleich nach eröffneter Commiſſion durch gewiſſe Rädelsführer ein ſolcher Aufruhr entſtanden, daß die Commiſſarii einen Halt zu machen- und benöthigten Befehls ſich zu erhohlen gemüßiget worden, welches Ew. Liebd. Wir dann hiermit freund-nachbarlich ohnverhalten wollen, die Wir aber mit der angefangenen Commiſſion nicht abſetzen- ſondern wie es Unſerem Obrigkeitlichen Ambt und deſſen Gewalt nach denen gemeinen Rechten ſowohl, als denen Reichs-Conſtitutionen zukommt, fortfahren laſſen werden; Deroſelben übrigens zu Erweiſung ꝛc. Maynz den 13. Septembr. 1738.

Philipp Carl von Gottes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürſt.

Ew. Liebd.

Dienſtwilliger Freund,

Philipp Carl/ Chur-Fürſt.

An des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. alſo abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

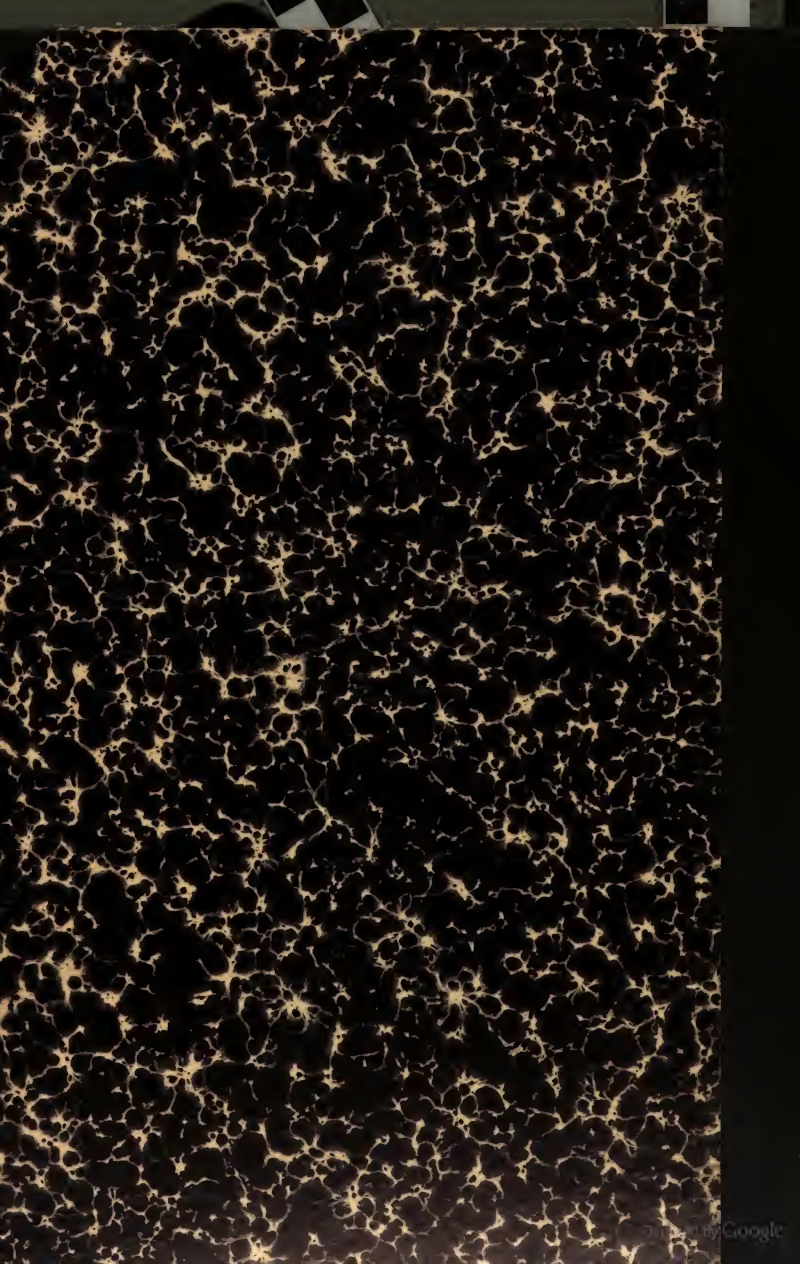
Digitized by Google